

Drasch. Jeder, der überbürdet war, hat auch das Recht gehabt, von den Ueberbürdungs-Gesetzen Gebrauch zu machen, er hat sich beim Kreisamte beschweren können, und die Ueberbürdung ist ihm dann abgeschrieben worden, hat er es nicht gethan, so war auch keine Ueberbürdung da.

Berditsch. Man hat es ohnedieß oft angezeigt, und um Untersuchung gebeten, diese dauert jetzt schon 5 Jahre, und es ist noch nichts entschieden, ich kann Beweise liefern

Gruschnigg. Was ist denn eigentlich eine Ueberbürdung, weil schon von Ueberbürdung gesprochen wird? Ich verstehe das, was der Bauer zu viel bezahlt, das soll ihm wieder zurückgegeben werden. Was geschah denn mit dem Gelde?

Oblak. Es wäre zu wünschen, daß das Majestäts-Dekret, auf welches sich Hr. v. Fraydenegg bezogen hat, mitgetheilt würde, damit wir sehen, welche Grundsätze Se. Majestät darüber ausgesprochen haben.

Präsident. Wir würden leichter arbeiten, wenn wir auf die Frage der Ueberbürdung gar nicht gekommen wären, indessen, wenn es gerecht ist, so müssen wir uns es auch gefallen lassen; vielleicht könnten Sie, Hr. v. Fraydenegg, diese Majestäts-Entscheidung uns mittheilen?

Fraydenegg. Hr. v. Azula hat sie bei der Hand.

Azula. Ich habe sie in der Registratur.

Oblak. Ich glaube, wir sollten deßhalb heute hier abbrechen.

Präsident. Meine Herren! ich sehe, daß wir im Ganzen mit diesem Gegenstande heute nicht in's Reine kommen; wollen Sie heute noch über die Frage abstimmen: Soll die solidarische Haftung Statt haben, nämlich, sollen auch die anderen Verpflichteten Etwas auf sich nehmen?

Fraydenegg. Ich glaube nicht, daß darüber abgestimmt werden soll; es soll gewartet werden, bis wir wissen, ob gesetzlich eine Ueberbürdung bestehe oder nicht.

Foregger. Das ist ganz gleichgültig; es kommt mir gerade so vor, wie in den fliegenden Blättern, wo man das Elend mit vertrieben hat, und sagte: es gibt kein Elend.

Es handelt sich nicht darum, ob das Gesetz eine Ueberbürdung kennt oder nicht; wir stellen den Begriff auf ganz anders wie das Gesetz; daher handelt es sich nicht darum, daß es keine gibt; ich weiß, eine Menge Beschwerden sind zurückgewiesen worden unter dem Titel, daß das Gesetz keine Ueberbürdungen kennt; aber wir haben uns ausgesprochen, daß wir Ueberbürdungen anerkennen, und daher glaube ich auch, daß wir hier darüber debattiren und über die solidarische Haftung abstimmen könnten.

Fraydenegg. Es ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß die Herrschaft verpflichtet sey, das, was die Unterthanen zu viel bezahlten, auf sich zu nehmen; das war die Ursache, warum wir der Abstimmung entgegen waren.

Horstig. Doktor Foregger hat gesagt, daß es sich darum handle, ob man den unterthänigen Besitzern Etwas aufbürden will, ich glaube aber, es ist nur umgekehrt, die unterthänigen Besitzer wollen dem Bürgerstande Etwas aufbürden; denn die Unterthanen haben es ja immer geleistet und leisten es auch jetzt noch; die Unterthanen haben es bis jetzt geleistet, und eben dadurch ist der Beweis hergestellt, daß keine Ueberbürdung existirt.

Gruschnigg. Ich glaube die Sache sey so wichtig, daß wir sie auf den Montag aufheben und nicht heute vornehmen sollen.

Kottulinsky. Ich glaube auch, daß die Sache wichtig sey, und da wir lektthin über den §. 21 auf den Wunsch der unterthänigen Besitzer die Verhandlung vertagt haben, so sollte das auch heute geschehen, da es nicht schaden wird, wenn Alle sich gegenseitig darüber ihre Ansichten mittheilen, sich besser unterrichten und überzeugen, ich glaube daher auch, daß man nicht auf die Abstimmung dringen soll.

Präsident. Sind Sie damit einverstanden, daß wir die Sitzung abbrechen?

(Alle: Ja.)



XX. Sitzung am 10. Juli 1848.

Adresse an Se. kais. Hoheit Erzherzog Johann, zu dessen Wahl als deutschen Reichsverweser.
(Fortsetzung der Ablösungsfrage.)

Präsident. Meine Herren! es wird gut seyn, wenn wir noch vorher die Adresse, die vom Landtage an den Erzherzog geht, vorlesen.

(Reitner liest sie.)

Eure kaiserliche Hoheit!

Mit Jubel erfüllt alle Lande des Kaiserstaates die seggenreiche Kunde, die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt habe Sie zum Reichsverweser auserkoren.

In diesen allgemeinen Jubel schallt laut ein herzlicher Freudenruf aus dem schönen Gebirgslande, dem Euere kais. Hoheit durch eine lange Reihe von Jahren näher angehört. Hierher kehrten Sie, wenn Ihnen die Geschäfte Ihres hohen Berufes Muße gönnten, stets gerne zurück; hier zunächst entwickelten Sie Ihre großmüthige volksfreundliche Thätigkeit für Landkultur und Wissenschaft; hier zwischen unsern friedlichen Bergen gründeten Sie sich die stille Heimat Ihres häuslichen Glückes.

Mit Stolz und Nührung sehen wir Euere kais. Hoheit nun an die Spitze einer großen Nation gestellt, der Ihr edles Herz von jeher angehört hat; Sie, einen in Purpur gebor-

nen Mann des Volkes, der mit ihm gelebt und gestrebt, der in langen prüfungreichen Jahren seine Freuden und Leiden getheilt hat.

Wir Steiermärker konnten den Dank, den wir Ihnen längst schuldeten, nie gebührend abtragen; um so größer ist nun unser Frohlocken, indem wir Ihnen vom gesammten deutschen Volke eine Würdigung zu Theil werden sehen, die Ihren ruhmwerthen Namen in die ehernen Tafeln der Weltgeschichte auf immerdar eingräbt. — In Ihnen, als dem erlauchten Vertrauensmann von Millionen Deutschen, erblicken wir den Bürgen der nationalen Einheit, den Hüther der Freiheit, den Hort der Gesezlichkeit im weiten Gebiete des großen Vaterlandes; in Ihnen, als dem edlen Sprossen des eigenen Fürstengeschlechtes, erblickt insbesondere jeder Desterreicher den weisen und liebevollen Vermittler der Eigenthümlichkeiten der Völkerschaften, die von den Küsten der Nord- und Ostsee bis zu jenen der Adria Ein großer Bruderbund umschlingen wird.

Wöge denn, — durchlauchtigster Reichsverweser! — der Segen der Vorsehung reichlich auf allem Ihrem Wollen und Walten ruhen!

Und nun mögen Euere kaiserliche Hoheit uns, die wir, als Vertreter des Herzogthumes Steiermark den Gefühlen unserer Mitbürger Worte zu geben uns lebhaft gedrun- gen fanden, noch gestatten, daß wir unser Heimatland, das Ihnen so tief verpflichtet ist, auch noch unter den Mühen Ihres neuen großartigen Berufes Ihrer fortdauernden Für- sorge ehrfurchtsvoll empfehlen. (Allgemein: Bravo!)

Präs. Also kann sie so abgehen, wie sie abgefaßt ist? (Allgemein Ja.)

Kottulinsky. Es haben mir Mehrere folgende Idee mitgetheilt: Nachdem der Landtag eine höchst erfreuliche Theilnahme an diesem Ereignisse hat, und das ganze Land diese Freude theilt, muß es auffallen, daß 3 Steiermärker dieser Wahl entgegenstimmt. Nun ist es der Wunsch Bie- ler, daß der Landtag diesen seine Mißbilligung aussprechen möchte; ich bitte, zu fragen: ob dieser Meinung beigestimmt wird.

Kalchberg. Ich muß gleich mir erlauben, etwas da- gegen zu sagen. So sehr ich die Mißbilligung theile, so sehe ich doch die Meinung eines Deputirten als eine freie an, welche weder Lob noch Tadel verdient.

Wasserfall. Ich bin mit der Ansicht des Hrn. v. Kalchberg ganz einverstanden. Ein jeder Deputirte hat die freie Macht zu stimmen, wie er glaubt, daran ist nichts zu loben und nichts zu tadeln.

Horstig. Da ist kein Tadel daran zu geben. Wenn das ganze Land dafür ist, hat es nichts zu sagen.

Kalchberg. Die Gesinnungen des Landes sind genugsam in dieser Adresse ausgedrückt.

Horstig. Das wird aber nicht allgemein bekannt werden.

Kalchberg. Die Adresse wird schon bekannt gegeben werden. Man wird unsere Gesinnung daraus erkennen.

Präsident. Wie wäre es, wenn wir ohne Lob oder Tadel für diejenigen, welche für oder dawider waren —

Horstig. So wie hier, so ist auch dort die Freiheit der Debatte.

Präsident. Jeder kann für und wider nach seiner Ueberzeugung sprechen. Wie wäre es, wenn der Wunsch ausgesprochen würde, an die Versammlung in Frankfurt unsere Freude darüber auszudrücken, daß die Wahl des Reichsverwesers auf den Erzherzog Johann gefallen ist. Die Mehrheit, die große Mehrheit ist auf den Erzherzog Johann gefallen, und das freut uns; und so wie wir das dem Erzherzoge gegenüber sagen, so können wir es auch der Versammlung gegenüber aussprechen, daß die Stände, der versammelte Landtag von Steiermark der Versamm- lung in Frankfurt gewissermassen ihren Dank dafür aus- sprechen. Aber auch darüber wünschte ich Ihre Meinungen zu erfahren, ehe wir abstimmen.

Kottulinsky. Ich möchte nur erinnern, daß ich die- sen Weg selbst als den zweckmäßigeren erkenne.

Kalchberg. Da ich meine Meinung frei äußern darf, so erlaube ich mir zu sagen, daß ich damit nicht einver- standen bin, weil unsere Freude gegenüber der Frankfur- ter-Versammlung zu partikulär scheinen dürfte, da wir Oesterreicher sind; dem Erzherzoge gegenüber können wir das schon aussprechen, aber der Versammlung gegenüber scheint es mir eben nicht anpassend, wir müßten eben so erfreut sein, wenn die Wahl auf einen Preußen gefallen wäre, als weil sie auf einen österreichischen Prinzen gefal- len ist.

Präsident. Wir freuen uns nicht deswegen, weil die Wahl auf einen österreichischen Prinzen fiel, sondern weil sie auf einen Mann fiel, den wir so genau kennen, von dem wir überzeugt sind, daß seine Eigenschaften würdig und lobenswerth sind, besonders aber, weil wir ihn kennen, und ihn besser zu schätzen wissen, als wenn ein Fremder gewählt worden wäre. Nur in dieser Hinsicht freuen wir uns.

Kalchberg. Wenn diese Adresse von einem nicht öst- reichischen Volksstamme käme, dann ja; aber weil wir Oest- reicher sind, so scheint mir unser Urtheil befangen der Ver- sammlung in Frankfurt gegenüber.

Kottulinsky. In der Adresse sollen wir darauf vor- züglich hinweisen, daß unsere Freude über die Wahl eines so ausgezeichneten Mannes entstanden ist, — wir freuen uns, weil wir erwarten, daß dieser Mann auf das Wohl Deutschlands den günstigsten Einfluß nehmen werde. Wir können das aussprechen ohne allen Partikularismus.

Horstig. Wir treten hier weniger als Oesterreicher, sondern mehr als Steiermärker auf, weil der Prinz Jo- hann vorzüglich in der Provinz Steiermark sich gern auf- hielt.

Präsident. Besonders deswegen freuen wir uns, wie ich schon früher gesagt habe, weil wir ihn am besten kennen.

Horstig. Wir sind in dieser Beziehung mehr berech- tigt als andere Provinzen.

Kalchberg. Das muß ich wohl bitten, wenn diese Adresse schon abgefaßt wird, möge sie wohl gelesen werden; denn ich glaube, die Fassung derselben muß äußerst deli- kat sein.

Präsident. Versteht sich, gleich wird sie verlesen, wie sie abgefaßt ist.

Meine Herren, ich frage nun, ob Sie damit einver- standen sind, daß auch eine Adresse an die deutsche Reichs- versammlung in Frankfurt abgefaßt werde, in welcher die Freude des Landtags ausgedrückt wird, daß die Wahl auf den Erzherzog Johann gefallen ist, auf einen Mann, des- sen erhabene Eigenschaften, hohe Kenntniß und Liebe zu Deutschland wir näher kennen, und von dessen Amtsver- waltung als Reichsverweser wir uns das Beste verspre- chen.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Präsident. Alle einstimmig. Es wird der Herr v. Leitner ersucht, auch diese Adresse abzufassen, und sie wird dann gleich verlesen werden; denn ich sehe wohl ein, es müssen alle Ausdrücke auf die Wage gelegt werden; — denn ich möchte selbst nicht, daß wir parteiisch gegenüber der Versammlung erscheinen sollen.

Jetzt werden wir fortsetzen, wo wir geblieben sind.

Wir waren bei den Ueberbürdungen; dieß war die letzte Frage, die wir gestellt, aber nicht zur Abstimmung gebracht haben, und wo wir gefunden haben, daß es besser sei, zu warten, und sie noch zu überlegen. Die Frage war: ob, wenn eine Ueberbürdung eintritt, die sämtlichen Bes- sitzer unterthäniger Gründe solidarisch dafür zu haften hät- ten, und so zwar, daß jene Ueberbürdung, welche einem oder dem andern nicht zugeschrieben werden kann, auf die andern repartirt werden soll?

Azula. Ich habe der Versammlung gesagt, daß ich ein Gesetz bringen werde, nach welchem die früher beste- hende Bestimmung nicht mehr Platz greifen kann, und wenn irgend eine Verhandlung über Ueberbürdung im Geschäfts- wege auftreten, diese nicht angenommen werden soll. Das Gesetz ist vom Jahre 1844, also aus der neuern Zeit, und lautet: —

Präsident. Erlauben Sie, ich muß Sie unterbre- chen, auch Hr. Josef v. Faidenegg hat mir ein lithogra- phirtes Exemplar überbracht, es wird wahrscheinlich das- selbe sein, es ist vom 30. März 1844, wollen Sie die Güte haben, es vorzulesen; Sie haben es aus der Gesetzsamm- lung, und ich habe eines von den lithographirten Exem- plaren, welche an die Kreisämter versendet wurden. —

Azula. Diese Gesetzsammlung ist unter der Garantie des steiermärk. Guberniums herausgegeben worden.

(Azula liest die Verordnung.)

Präsident. Ich glaube, es werden selbe Alle ver- standen haben. Wer hat darüber etwas zu bemerken?

Verditsch. Ich glaube, das ist ein Gesetz, wo man mit den Unterthanen noch tyrannisch verfahren hat. Da aber diese Tyrannen aus dem Lande verjagt sind, so hat das wohl keine Anwendung mehr.

Azula. Wenn Sie das sagen, so muß ich Ihnen noch aus der neuen Zeit etwas lesen, nämlich einen Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1848; den ganzen zu hören wird für die Versammlung ermüdend sein, aber es heißt darin: — (Azula liest den Erlass vom 2. Mai 1848.)

Dies ist meine Antwort auf Ihre Frage.

Jos. Fraidenegg. Die Existenz von Ueberbürdungen ist nicht in Abrede zu stellen. — Die Herrschaft aber ist nicht schuldig, wegen den Ueberbürdungen eine Abrechnung an den rektifizirten Gaben sich gefallen zu lassen. Das schließt jedoch die Frage nicht aus: ob Ueberbürdungen wirklich vorhanden sind; wir werden sie verhandeln, und auf Billigkeit Rücksicht nehmen.

Al. Scheucher. Eine Ueberbürdung wird sich sehr häufig herausstellen. Nimmt man z. B. an, daß vom Grund 30 Prozente Reinertrag, daß 17½ Prozente l. f. Steuer wegfallen, der Bauer aber 40 bis 45 Prozente vom Reinertrage zahlt, das ist doch eine Ueberbürdung.

Gottweiß. Es ist kaum zu vermuthen, daß sich so etwas ergeben wird; die Herrschaften haben schon 50 Prozente durch die Scala von der vorigen Dominikalsteuer abgelassen. Hiervon und von den Schüttungen und der Robot haben sie 20 Prozente als Steuer nachgelassen, und der Unterthan hat nur 17½ Prozente zu zahlen, dadurch haben die Dominien um 2½ Prozente mehr übernommen. Durch diesen 20prozentigen Abzug wurden die Geldleistungen auf 80 fl. W. W. herabgesetzt, und dann wurden die 80 fl. W. W. nur 32 fl. C. M., und diese Schuldigkeit ist wieder herabgefallen.

Endlich muß man bedenken, daß für die Naturalgaben die Catastralpreise als Maßstab angenommen werden.

Präsident. Darauf werden wir erst kommen.

Gottweiß. Endlich ist festgestellt, daß der Verpflichtete nur $\frac{1}{3}$ tel der Schuldigkeit übernimmt, denn $\frac{2}{3}$ tel werden auf einem anderen Wege eingebracht, also werden Ueberbürdungen selten vorkommen; möglich ist es aber doch, und da müssen wir einen leitenden Grundsatz haben, der zur Beurtheilung dient, wenn es gleich wohl gewiß ist, daß die einzelnen Bestimmungen dormalen nicht festgesetzt werden können. Wenn wir unterscheiden, ob das überbürdete Grundstück ein einzelnes ist, wie es z. B. bei einem Weingarten der Fall ist, so müssen wir den Grundsatz aufstellen: Wenn dem Besitzer des Grundstückes nach Abzug der Urbariallasten und landesfürstlichen Steuern nicht 4 Prozente bleiben, dann ist eine Ueberbürdung vorhanden. Ich setze nur darum den Maßstab von 4 Prozenten an, weil wir den als Maßstab der Besteuerung angenommen haben. Bei Wirthschafts-Komplexen und bei verbundenen Grundstücken wird die Sache schwieriger. Aber es muß doch wahr bleiben, daß der Unterthan, wenn er mit seiner Familie, Dienstboten u. s. w. von dem Ertrage des Grundstückes nach Abzug der Lasten nicht mehr bestehen kann, überbürdet ist. Einzelne Bestimmungen sind nicht auszumitteln möglich, aber es ist zweckmäßig, bei den höchst belasteten Grundstücken nachzusehen, die Beschaffenheit des Grundstückes zu untersuchen, und dann daraus zu folgern: wenn diese bei der höchsten Belastung bestanden haben, und keine Schulden machen mußten, oder doch nicht wegen der Steuerzahlungen, sondern wegen anderer Zufälle, — so sind diese nicht überbürdet. Die weitere Frage, wer eine Ueberbürdung zu zahlen hat, kommt später vor. —

Azula. Ich habe noch einmal bemerken wollen, daß sich das nur relativ beurtheilen läßt. Der Fleißige bringt mehr heraus, der Nichtfleißige weniger; wenn aber das als Grundsatz aufgestellt wird, so müßte es der Kommission überlassen werden, zu beurtheilen, ob es möglich ist,

mit dem größten Fleiße aus einem Grundstücke so und so viel herauszubringen oder nicht. Z. B. ich bin ein fleißiger Landwirth, ich bringe es heraus, ein anderer aber nicht. Aber daß man es so mit Rücksicht auf die Prozente an und für sich als Grundsatz hinstellt, das geht nicht.

Gottweiß. Dagegen muß ich bemerken, daß in dem Besteuerungs-Systeme nur mittlerer Fleiß angenommen werde.

Horstig. Uebrigens ist Dr. Gottweiß hier von 2 Punkten ausgegangen, daß nämlich eine jede Realität eine Familie ernähren kann, mit Rücksicht auf die Privatlasten, nicht ob Jemand Schulden hat; auch diese sollten bei der Ueberbürdung zu Gute kommen.

Gottweiß. Das nicht! —

Horstig. So lassen wir den Fall, daß eine Realität eine Familie ernähren kann, das ist ja ganz wider den Begriff des Besizthums. Wir haben Besizthümer, die nie eine Familie ernähren können. Bei mir sind mehrere Besitzungen, welche ihre Familie nicht ernährt haben, diese sind dann getheilt worden, und auf jeder Realität konnte dann eine Familie leben. Ich kann Beispiele anführen, daß jetzt 3—4 Familien von einem Grunde leben, wo früher nicht einer bestehen konnte, und das ist sehr wahr; denn es hängt nicht nur von der Realität selbst, sondern von verschiedenen Zufällen und Verhältnissen ab; es kommt darauf an, wie er den Grund übernimmt. Ich glaube, daß man sich da in Verstrickungen einläßt, die eigentlich nichts anderes sind, als Willkühr. — Ich habe ausgesprochen, daß die Herrschaft im Besitze des Rechtes ist, das beweist schon, daß keine Ueberbürdung vorhanden ist.

Gottweiß. Ich muß bemerken, daß nicht alle Besitzungen, die aus getheilten Gründen entstanden sind, genügen, eine Familie zu ernähren, und daß deren Besitzer von anderen Gewerben leben. Das ist ein ungeheurer Unterschied. Ein Bräuer oder Lederer z. B. muß ein viel größeres Kapital haben, als ein Schuster oder Schneider, weil jener weniger von seiner Handarbeit als von einem großen Kapitale lebt; er muß aber nebstdem täglich arbeiten, der Grundbesitzer aber nicht; dieser hat nach Bestellung seiner Felder für nichts zu sorgen, ihm wächst das Gras seiner Wiese, der Halm auf dem Felde, dieß ist ein ungeheurer Unterschied.

Horstig. Wir lassen uns in ein Chaos von Verhältnissen ein, die zu keinem Resultate führen, und nur Nebensache sind, das ist ein Gegenstand, der sich nicht bestimmen läßt. Ich habe viele Besitzer, die mit nichts angefangen haben, und aufgekomen sind, und andere haben viel gehabt, und sind heruntergekommen.

Gottweiß. Darum sage ich ja, man muß auf die Erfahrung Rücksicht nehmen.

Präsident. Meine Herren, wir kommen in ein Detail, wo sich nichts erheben läßt, das würde sich jahrelang hinausziehen, wir haben schon so viel darüber gesprochen, und ich glaube, wir sollen den Antrag der Kommission wiederholen, und darüber abstimmen lassen. Herr Suggitz, wenn Sie die Gefälligkeit haben wollen, den Antrag zu lesen.

Suggitz. Bitte um ein Paar Worte. Bisher hat sich die ganze Frage um einen Punkt gedreht, nämlich: gibt es Ueberbürdungen? — Diese Frage muß schon längst entschieden sein; denn im §. 3, wo es sich handelt um die Uebernahme der Rückstände, wurde beschlossen, zu sagen: dieselben werden aufgenommen, wenn sie nicht von Ueberbürdungen herrühren; es kann sich also nur darum handeln, ein Prozent auszumitteln, und um die Art und Weise, einen billigen Begriff aufzustellen, weil sowohl die Deputirten des Bürgerstandes, als der Landgemeinden erklärt haben, daß sie die Rückstände ohne den Beisatz: „wenn sie nicht von Ueberbürdungen herrühren,“ nicht aufnehmen wollen. Also kann schon der Konsequenz wegen die Frage, ob

es Ueberbürdungen gibt, nicht als zweifelhaft angenommen werden.

Foregger. Die Debatte ist nur darüber, wer den Ueberschuß zu tragen hat, und ob die Unterthanen denselben solidarisch zu übernehmen schuldig sind? und von dieser Frage sind wir ganz abgegangen.

Präsident. Die Frage, über welche wir debattirt haben, aber noch nicht abgestimmt worden ist, ist eine andere.

Prälat v. Lambrecht. Es ist erwähnt worden von Herrn Guggis, daß bereits im §. 3 von Ueberbürdungen gesprochen worden sei; ich muß dagegen bemerken, daß beim §. 3 in dieser Versammlung die Verordnungen, die uns der Hr. v. Azula vorzulesen die Güte hatte, noch nicht bekannt waren; erst bei der letzten Sitzung am Samstag sind sie zur Kenntniß gekommen. Wenn wir früher einen Fehler aus Mangel an Kenntniß begangen haben, und dann zur erwünschten Kenntniß gekommen sind, so ist es nicht nothwendig, daß man in diesem Fehler verharret; was dort im §. 3 aus Mangel an Kenntniß hineingenommen wurde, hat hier natürlich keine Folge. Diese Verordnung sagt ausdrücklich, und besonders die letzte vom Mai 1848, wo schon das konstitutionelle Verfahren eingeführt war, daß sowohl die Verordnung vom Jahre 1844, wie auch die übrigen Gesetze aufrecht zu erhalten sind, als nicht andere Gesetze erlassen sind. Ich glaube, nach der Kenntniß dieser Verordnungen müssen wir wissen, daß von Ueberbürdungen keine Rede sein könne, wenn man den gesetzlichen Boden nicht verlassen will; denn dann kann man sprechen, über was man will; so lange aber wir sie noch ganz respektiren müssen, so sind wir nicht befugt, über einen Gegenstand zu sprechen, den die Gesetze noch aufrecht erhalten. Aus den Erörterungen, die schon manchmal darüber vorgenommen worden sind, was der Unterthan zu leisten vermag oder nicht, läßt sich so lange, bis dieser ganze Entwurf nicht zur Entscheidung gebracht worden ist, nicht sagen; denn was man darüber sagt, ist nur illusorisch. Es kommt nur darauf an, was wird dem Unterthan bestimmt, wenn dieses Gesetz zum Beschlusse gekommen und angenommen sein wird; auch das wissen wir nicht, und erst dann, wenn unser Entwurf zum Beschlusse gebracht, und von dem Reichstage angenommen worden ist, fragt es sich: ist die Tangente, die den a. oder b. trifft, nicht zu groß, so, daß er diese Urbarialsteuer nicht bestreiten könnte?

Was man darüber sagt, ist nur Hypothese, und auf diese kann man bei der folgenden Diskussion unmöglich Beschlüsse bauen. Ich glaube, daß dieß nicht ordnungsmäßig in den Entwurf aufgenommen und eingeschaltet wurde, und daß dieses nicht zu Stande gebracht werden kann, bis die Debatte über den ganzen Entwurf nicht vollendet ist. Ich trage daher an, daß man diesen Gegenstand keiner weitem Diskussion und Beschlussfassung unterziehen soll. — Die folgenden §§. sind viel wichtiger, sowohl für den Unterthan, als auch für den Berechtigten; da wird es sich zeigen, welche Preise für die einzelnen Objekte der Leistungen angenommen werden sollen. — Sind nun die festgestellten Preise so auffallend, daß sie jedes billige Verhältniß überschreiten, dann ist es noch immer Zeit, daß diese nicht angenommen werden, und daß der Gegenstand einer weitem künftigen Debatte unterzogen wird. Wenn die Preise billig angenommen werden, was auch vorauszusetzen ist, und wozu auch der Berechtigte bereit ist, so ist es noch allerdings Zeit, darauf einzugehen. Ich sehe daher nicht ein, wie jetzt schon, ehe noch ein Einziger weiß, was an der Urbarialsteuer übernommen werden wird, Angst und Furcht Statt finden soll, als ob die Unterthanen zu Grunde gehen würden, die doch 8—9 Jahrhunderte bestanden haben, unter diesen Gaben. Wenn eine Erleichterung eintreten wird, was gewiß ist, es ist schon in

Obersteuer eine Erleichterung in der Grundsteuer eingeführt, wo doch mehr Ueberbürdungen vorkommen dürften, als in Untersteuer, so wird auch obnedieß bei der dermaligen Versammlung eine bedeutende Erleichterung eintreten. — Wenn schon früher bei der alten Grundsteuer und den alten Urbarialgaben wirklich hie und da einem Verpflichteten schwer gefallen ist, das zu bestreiten, so hört das jetzt auf, und es wird dem Rechtsboden überlassen.

Warum sollte man da noch im Voraus die Angst haben, daß der Unterthan es nicht würde leisten können, und wenn bei Einem oder dem Andern es sich ergeben würde, daß eine Ueberbürdung eintritt, dann ist es noch immer Zeit, daß derjenige entweder beim künftigen Landtage oder beim Reichstage sein Recht durchführt.

Das sind keine allgemeinen Landesangelegenheiten, und nur diese haben wir hier zu berathen, nicht einzelne Fälle. Ich glaube, daß dieser Gegenstand ganz illegal in den Entwurf hineingenommen wurde. Ich beantrage daher, den Gegenstand fallen zu lassen, und weiter fortzufahren.

Rottulinsky. Ich muß vor Allem in Abrede stellen, daß der Erlaß wegen der Ueberbürdungen noch nicht in der Versammlung bekannt war; ich glaube, wenn auch nicht allen, so doch einigen. Ferner muß ich in Abrede stellen, daß bei der Beschlussfassung im §. 3 wegen der Rückstände auf diese Verordnung nicht Rücksicht genommen wurde. Es hat uns immer der Grundsatz der Billigkeit geleitet, aber der Antrag der Unterthanen wegen der Ueberbürdungen, daß die Urbarialsteuer $\frac{1}{4}$ der Grundsteuer nicht übersteigen soll, der ist gewiß nicht billig, und ich glaube, dieselben Rücksichten, welche uns leiten, dürften wohl auch bei den Verpflichteten Platz greifen.

Ich habe mir erlaubt, das zu sagen zur Widerlegung dessen, was der Hr. Prälat sagte.

Gottweiß. So viel ich die Hoffanzlei-Verordnung verstanden habe, spricht diese nur von Ueberbürdungen und Bedrückungen wegen der Justizfals, nicht aber von Ueberbürdungen wegen der Urbarialsteuer und landesfürstlichen Steuern.

Präsident. Wohl, es kommen auch diese darin vor.

Gottweiß. Die Verpflichteten haben ausgesprochen, daß sie nur dann ihre Zustimmung zu den 3 Prozenten geben, wenn man Ueberbürdungen berücksichtigt.

Präsident. Sie haben ihre Zustimmung nicht gegeben. Sie haben verschiedene Anträge gemacht zu $2\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$, 1 Prozent u. s. w., die alle namentlich im Protokolle eingetragen sind; aber die Majorität war gegen sie für 3 Prozente.

Gottweiß. Also muß man darauf Acht haben, daß ihnen der Schaden, den sie dadurch erlitten haben, weil sie überstimmt worden sind, vergütet werde.

Präsident. Da kann wohl von keinem Schaden die Rede sein, wenn sie nur 3 Prozente zahlen; freilich wünschen Manche noch weniger zu geben; denn wenig geben ist angenehmer als viel geben, und gar nichts geben noch angenehmer als wenig geben.

Horstig. Herr Dr. Gottweiß scheint das nicht verstanden zu haben; z. B. wenn man einen Grund verkauft, und wenn er denselben mit Berücksichtigung der Lasten um 1400 fl. anbringt, so wird, wenn ein Theil davon als Ueberbürdung betrachtet werden kann, ihm derselbe nachgezahlt.

Gottweiß. Wenn aber der Andere die Nachzahlung nicht will?!

Foregger. Jede Ueberbürdung kann nur relativ sein; mancher Grund kann in der Lage sein, täglich 1 Mefen Weizen und Hafer schütten zu können, ohne überbürdet zu sein, das wird sich erst durch den angenommenen Maßstab herausstellen.

Wasserfall. Was die Frage betrifft, ob wir überhaupt die Ueberbürdungen in Berathung ziehen sollen, so

glaube ich, wir müssen uns einlassen in den Begriff und die Feststellung eines Maßstabes; denn das ist ausdrücklich ein Beschluß, und ich erinnere mich, daß damals, wo es sich darum gehandelt hat, wie viel Prozente vom Unterthan zu übernehmen sein werden, sowohl ich als mehrere Deputirte des Bürgerstandes darauf Rücksicht genommen haben, daß darüber schon wird gesprochen werden. Da sind nun 2 Sachen zu betrachten; 1. wenn Ueberbürdungen vorkommen, wer den Ausfall zu decken hat? und 2. ein Maßstab, den wir festsetzen müssen, um zu beurtheilen, wann eine Ueberbürdung vorhanden sei? Dieß fordert das Wohl der Berechtigten; denn schon durch die bisherigen Beschlüsse hat der Unterthan eine Erleichterung von 2 Prozenten, — dann noch den 20prozentigen Einlaß und noch andere Begünstigungen. Wenn wir dann noch einen Maßstab annehmen, der so eng ist, werden wir so weit kommen, daß die Dominien statt wenig gar nichts bekommen, und das wäre ein Maßstab der Ungerechtigkeit, und vor allem ist der Umstand zu berücksichtigen, daß der Verpflichtete nie sagen kann, er ist überbürdet, weil er jetzt so viel zahlt, als er, wie schon gestern ein verehrtes Mitglied bemerkt hat, schon unter Karl dem VI. gezahlt hat, wo noch die Eintheilung in Pfunden war, und damals war er nicht überbürdet, er hat alles gegeben. Unter Maria Theresia hat er die Real- und Grundsteuer 10³/₄ fach gezahlt. Wenn ihm das jetzt unerträglich ist, was er vor vielen Jahren mit der Herrschaft pactirt hat, so liegt das nicht in diesem Pacte, sondern darin, daß man zur Besteuerung einen ungerechten Maßstab angenommen hat, und daß man die Lasten nicht in Abzug gebracht hat; das kann nur zur Folge haben, daß die l. f. Grundsteuer in Anbetracht ziehen. Ich glaube aber, daß es nicht recht ist, daß manden Reinertrag annimmt, von welchem insbesondere beim Zehent keine Rede sein kann. Wenn wir aber einen Perzentual-Maßstab annehmen, so können wir nur vom Bruttoertrag ausgehen; dadurch, glaube ich, werden wir den richtigen Maßstab hervorbringen, weil die Berechnung des Reinertrages von Seite der Steuerregulirungs-Kommission auf eine zu verschiedene Weise vorgenommen ward. Ich glaube, wir sollen den Maßstab nach dem Bruttoertrage zu ermitteln suchen, und zwar so, daß sich die Dominien nicht schon durch den Willen der Unterthanen in einen Maßstab einlassen, worin sie alles verlieren, und wodurch sogar alle Stände verlieren müssen, weil von dem Bestehen der Dominien der Realcredit aller Stände abhängt.

Foregger. Ich muß bemerken, daß Hr. Dr. Wasserfall früher selbst debattirt hat darüber: wer den Ausfall zu decken hat? und jetzt will er wieder auf die Erörterung des Maßstabes übergehen. Ich bitte daher, daß von dem Gegenstande nicht abgegangen werde, und daß wir die Frage beantworten: wer den Ausfall zu decken hat?

Reisp. Ich glaube, noch einmal bemerken zu müssen, wir sind über den Begriff der Ueberbürdung nicht einig. Ist Ueberbürdung eine zu große Belastung der unterthänigen Gründe von Seite des Dominiums, was ich auch glaube, so handelt es sich nicht darum, wer wird das ersetzen, sondern darum, ob das, was ihm als Rest geblieben ist, ausgestrichen und nicht mehr veranschlagt werde. Wenn man das in Berücksichtigung nimmt, so hört die Debatte auf, denn dann wird Niemand etwas zu ersetzen haben; soll aber die Ueberbürdung durch einen Konkurrenz-Ablösungs-Betrag gedeckt werden, so fragt es sich bloß, wer hat dazu etwas beizutragen, der Verpflichtete oder das Dominium? Wollen wir aber alle Steuern zusammennehmen, die Urbarmalsteuer mit der Grundsteuer; dann fragt es sich,

kann man sagen, der oder der ist überbürdet? Behauptet es Jemand, so ist es ein Factum, und er muß es beweisen, das könnte die Ablösungs-Kommission dann untersuchen. Einen Maßstab zu bestimmen, ist unmöglich. Die einflussnehmenden Verhältnisse, z. B. Kultur, Lage u. sind zu verschieden, wenn man darunter, was ich denke, daß auch die Rückstände abgelöst werden sollen, wenn sie nicht von Ueberbürdungen herrühren, versteht, so fragt es sich, ob auch die abgelöst werden sollen? Würde man aber darunter den Komplex aller Steuern verstehen, dann könnte man sagen, der Verpflichtete ist überbürdet; aber ich glaube, daß durch die l. f. Steuer allein keine Ueberbürdung eintreten kann.

Horstig. Wenn das auf Ihrem Grunde geschehen würde, möchten der Hr. Antragsteller anders sprechen.

Reisp. Ich glaube nicht; denn das hat auf das intabulirte Kapital keinen Einfluß.

Horstig. Ich sehe nicht ein, warum man nur durch Naturalgaben in Rückstände kommen kann.

Reisp. Wenn man die Sache praktisch auffaßt, so gibt es ja keine Geldrückstände, als höchstens Laudemien.

Horstig. Wenn einer überbürdet ist wegen alten Lasten, so ist es möglich, daß die Sammlungen der Pfarrer und Schullehrer schuld daran sind.

Präsident. Es kann z. B. Jemand ein Bergrecht in Geld haben; es wird zwar selten der Fall sein, aber möglich ist es doch, das ist schon ein Rückstand in Geld.

Präl. v. Lambrecht. Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß das, was Se. Excellenz der Hr. Landeshauptmann gesagt hat, richtig ist. Wenigstens bei Staats- und Stifths herrschaften ist es üblich, daß ein gewisser Tag festgesetzt wird, bis auf welchen die Naturalgaben abgeliefert werden müssen. Bei mir wenigstens ist der 25. April der Tag für die Naturalschüttung. — Wenn der vorbei ist, so wird angenommen, daß diejenigen, die nicht gekommen sind, entweder nicht kommen können, oder die Gaben nicht in Natura liefern wollen. Jetzt wird das Ganze, was sie nicht gebracht haben, nach schon früher den Unterthanen gegebenen Preisen bei dem Kassen- und Rentenamte in's Geld geschlagen; und dann wird den Unterthanen nach dem 25. April nicht das Korn oder der Hafer oder der Zins-Moß in Rückstand geschrieben, sondern das Geld nach den oben festgesetzten Preisen; wie der Tag vorüber ist, so ist der Unterthan von Rückständen in Naturalien frei, nicht aber von Geldrückständen. Eben so ist es bei den Kleinrechten. Da ist der 31. Oktober der Tag, bis welchem die Kleinrechte in Natura geliefert werden müssen, wer sie da nicht gebracht hat, ist nicht mehr schuldig, sie in Natura zu bringen, und will es auch nicht thun; dem werden sie dann nach dem früher festgestellten Relutions-Preise als Geldrückstände aufgebürdet, das ist nicht willkürlich. Bei allen Staatsherrschaften und jenen Herrschaften, die früher dem Staate gehört haben, ist das eine von der Regierung angeordnete Maßregel.

Reisp. Das kann nur mit Einverständnis des Rückständners geschehen.

Horstig. Es besteht eine eigene Verordnung darüber. Foregger. Wenn das existirt, so ist das ein Mißbrauch.

Präsident. Nein, das ist kein Mißbrauch, ich weiß mich genau zu erinnern, daß ein Gesetz darüber besteht.

Präl. v. Lambrecht. Ja freilich, dieses Gesetz ist bei allen Staatsherrschaften ein geführt worden und geblieben, wenn dieselben in die Hände der Privaten gekommen sind.

Reisp. Das ist nicht gesetzlich, es muß seine Einwilligung dazu kommen.

Präsident. Es existirt darüber ein Gesetz von Kaiser Josef, welches mir bekannt ist; nämlich bei allen Staats- und Stifths herrschaften ist es gesetzlich, daß gewisse Preise

für die Naturalgaben und bestimmte Termine festgesetzt werden, binnen welchen sie in Natura abgeliefert werden müssen; wenn das nicht geschieht, so werden sie in Natura nicht mehr angenommen, weil man voraussetzt, daß der Unterthan sie lieber in Geld bezahlt.

Reisp. Da kann man einem die ungerechteste Schuldigkeit vorschreiben, man kann sagen, du mußt 20, 25, 30 fr. zahlen.

Präsident. Es steht einem Jeden frei, seine Gabe in Natura zu liefern; nur wenn er den Termin nicht hält, dann muß er es in Geld geben.

Prälat v. Lambrecht. Es wird ihnen nicht erst am letzten Tage, sondern 3, 4 Monate früher bekannt gegeben.

Wasserfall. Excellenz! ich bitte wohl, daß wir zur Sache gehen. Wir entfernen uns ganz vom Gegenstande. Herr v. Kalschberg hat angetragen, daß der Ausfall, der durch Ueberbürdungen entstanden ist, durch solidarische Haftung von den unterthänigen Gründen gedeckt werden soll. — Ich bin so frei, zu bitten, daß darüber abgestimmt werde.

Präsident. Diesen Punkt haben wir vorgestern besprochen, darauf wurde die Frage gestellt, wann sich Ueberbürdungen zeigen, und dann wurde ein Antrag dahin gemacht, daß, wenn sie sich zeigen, sie an der 3 prozentigen Urbarial-Steuer abgeschrieben werden, und daß die übrigen unterthänigen Grundbesitzer den Ausfall tragen müssen. Z. B. Es macht eine Ueberbürdung 1000 fl. aus, so sind 1000 fl. auf die Urbarial-Steuer aller unterthänigen Besitzer zu veranschlagen.

Scheucher. Man kann nicht verlangen, daß die Unterthanen diesen Schaden ersetzen sollen, es soll dieß die Regierung oder der Obereigenthümer selbst thun.

Präsident formulirt die Frage: „Soll der durch Ueberbürdung entstehende Ausfall von den unterthänigen Grundbesitzern der ganzen Provinz solidarisch zur Deckung übernommen werden? Ja oder Nein.“

(Namentliche Abstimmung. 11 Stimmen für Ja, 72 Stimmen für Nein.)

Jetzt werde ich weiter fragen: auf welche Art soll dieser Ausfall gedeckt werden?

Prälat v. Borau. In der Voraussetzung, daß der Maßstab zur Bemessung von Ueberbürdungen, wie bereits Herr Dr. v. Wasserfall bemerkt hat, auf eine billige und liberale Weise zu bemessen wäre, trage ich an, daß der Ausfall in 3 Theile zerfallen soll; der eine Theil soll auf die Dominien, der zweite auf das Land und der dritte auf die Unterthanen gelegt werden, aber so, daß eine solidarische Haftung Statt findet; ich glaube, daß eine solche Repartition nicht so schwer sein dürfte; jedoch kann dieses erst dann geschehen, wenn die ganze Ablösung zu Stande kommt, dabei setze ich aber voraus, daß der Maßstab zur Bemessung der Ueberbürdung ein sehr billiger, liberaler sein wird. Ich behalte mir vor, diesen Antrag dort zu wiederholen, wo davon gesprochen wird, auf welche Art der Maßstab zur Bemessung der Ueberbürdungen zu bestimmen ist? Es wäre doch sehr kränkend, wenn der unterthänige Besitzer allein den ganzen Ausfall tragen müßte.

Kunsti. Ich meine, daß die Beantwortung dieser Frage nicht aufgegeben werden soll, bis die Grundsätze aufgestellt sind, nach welchen die Urbariallasten abgelöst werden sollen. Es wäre dann die Beantwortung dieser Frage viel leichter; denn wie kann man sich in die Prozente einlassen, ehe man die Ziffer kennt, aus der sie ermittelt werden soll? Sobald aber die Grundsätze aufgestellt sein werden, so wird es vielleicht leicht sein, sich über diese Frage zu vereinen. Es hängt sehr viel davon ab, daß man den Grundsatz kennt, denn wie kann man sich über etwas aussprechen und in etwas einlassen, das noch nicht existirt?

Präsident. Es ist ganz richtig, was Sie gesagt haben, und es sind vor Allem 2 Sachen in Rücksicht zu neh-

men: 1. Der Maßstab, welcher bestimmt, wie ein Grund besteuert sein muß, daß man nicht überbürdet wird. 2. Die Frage, durch welche Preise wird der Grund belastet? Wenn wir diese Preise wissen, so können wir erst leicht entscheiden, ob ein Unterthan überbürdet ist oder nicht.

Kunsti. Wenn man den Grundsatz nicht hat, so hat man ja die Ziffer nicht, und darum, meine ich, ist das nicht Gegenstand unserer Berathung, weil wir noch nicht wissen, wie die Berechnung ausfallen wird, es wird sehr schwer sein, ohne den allgemeinen Grundsatz zu bestimmen, wer den Ausfall zu tragen hat. Wir können nicht im Voraus alles dem Staate aufbürden, denn was ist der Staat? ich glaube nichts anderes, als das Land; das Land müßte also diese Lasten tragen. Nun aber können wir dem Staate keine Lasten im Voraus aufbürden, weil wir noch nicht bestimmt wissen, was für eine Berechnung für die Ablösung der Urbarial-Steuer statt finden wird. Der Staat könnte am Ende zu sehr belastet werden. Wenn wir die Berechnung bereits vor uns liegen hätten, so würde sich auch die Beantwortung der Frage ganz anders gestalten. Wir reden hier von etwas, das wir nicht kennen, es ist uns unmöglich diese Frage zu entscheiden, weil wir noch keine Ablösungspreise wissen; werden wir sie einmal wissen, und sind sie billig und liberal, so werden sich die Herrschaften leicht dafür stimmen lassen, daß auch auf ihren Grund und Boden ein Theil des Ausfalles gelegt werde; auf der andern Seite, wenn die Landleute sehen werden, daß sie so billig behandelt werden, so werden sie sich auch sehr leicht zur Lösung dieser Frage schicken, und die Herrschaften werden vielleicht gar davon abgehen. Aber es wird schwer gehen, einen Maßstab zu finden, aus dem hervorgehen soll, ob ein Grund überbürdet ist.

Haffner. Es wäre nicht recht, wenn die unterthänigen Besitzer den ganzen Ausfall allein in Solidum tragen müßten, anderer Seits wäre es auch nicht recht, wenn die Herrschaftsbesitzer den Ausfall ohne alle Entschädigung tragen würden, aber auch nicht, daß der Bürger verhalten werden solle zu so großem Beitrage durch Umlagen. Ich glaube daher, daß alle 3 Stände beisteuern sollen, aber es handelt sich nur darum, in welchem Verhältnisse. Da wir nun den Unterthanen schon früher 3 Prozent überwiesen haben, die andern 2 Prozent aber auf das ständische Domestikum und Nationalsteuer veranschlagt haben, so wird, wenn wir einen billigen Maßstab annehmen, zur Bemessung der Ueberbürdung jeder einzelne Stand nicht stark beteiligt werden.

Foregger. Wir haben bereits durch Abstimmung entschieden, daß die unterthänigen Grundbesitzer gar nichts beizutragen haben, daher soll man sie hier auslassen.

(Viele erheben sich dagegen.)

Wasserfall. Sie können ja einen Theil übernehmen. In der Abstimmung war bloß gesagt, daß sie diese Lasten nicht solidarisch zu tragen haben.

Foregger. Der unterthänige Grundbesitzer ist vollkommen ausgeschlossen.

Präsident. Wenn aber diese Umlage auf das ganze Land repartirt wird, so ist der unterthänige Grundbesitzer ja nicht ausgeschlossen; in der Abstimmung war bloß die Frage, ob er solidarisch haften soll, nicht: ob er allein haften soll?

Foregger. Von dem Worte: „allein“ kommt in der Abstimmung gar nichts vor, und wenn der Unterthan nicht solidarisch haften soll, so ist bestimmt, daß er nicht einen Theil zu übernehmen hat.

Horstig. Es wäre gut, früher zu sagen, was eine Ueberbürdung ist? worin sie besteht? dann wird man schon den Maßstab bestimmen können. Wie kann man etwas übernehmen, wenn man nicht weiß, was?

Präsident. Nachdem durch die Abstimmung entschieden wurde, daß die Verpflichteten diesen Ausfall nicht solidarisch zu übernehmen haben, so wurde der Vorschlag gemacht, diesen Ausfall in 3 Theile zu theilen, und jedem der Stände einen dieser Theile zuzuweisen. Allein ich meine, daß es besser wäre, wenn man sagen würde, der Ausfall ist auf die ganze Provinz zu repartiren; da tragen die Unterthanen nicht als solche, sondern als Inassen des Landes, da trägt der Herrschaftsbesitzer und der Bürger mit seinem Hause, mit seinen Grundstücken dazu bei. Nachdem diese Ueberbürdungen nicht sehr zahlreich sein werden, so kann es keinen Grund- und Hausbesitzer im ganzen Lande bedeutend treffen.

Kottulinsky. Das war zum Theile auch der Antrag des Vorbereitungs-Ausschusses, indem er angerathen hat, daß die Ueberbürdungen auf selbe Weise ersetzt werden, auf welche die 2 Prozent getragen werden, nämlich in der ersten Linie aus den ständ. Mitteln, und in der zweiten, wenn diese nicht hinreichen, durch allgemeine Umlagen.

Präsident. Eben darum glaube ich, daß dieser Ausfall diesen 2 Prozent zuzuschlagen wäre.

Hochegger. Ich bitte zu berücksichtigen, daß durch die Ergänzung der 5 Prozente die bürgerlichen Gewerbe ohnehin schon zu sehr in's Mitleid gezogen worden sind. Es wäre ein großes Unrecht, wenn sie auf solche Weise auch wieder hier Lasten zu übernehmen hätten. Ich frage, was haben sie denn für eine Betheiligung, daß man solche Bestimmungen treffen sollte. Es gibt ja ohnehin viele Bürger, die Gründe besitzen, die also auch kontribuiren müssen; aber es gibt viele arme Bürger, die keine Gründe besitzen und noch große Zinsungen haben, warum sollen diese auch in's Mitleid gezogen werden, und das noch ohne alle Ursache?

Gruschnigg. Es gibt mehr Bauern als Bürger, die nicht im Stande sind, diese Last zu zahlen, man sollte diesen Beitrag den Herrschaften zuschreiben.

Präsident. Ja, wenn ich nicht weiß, wo ich meinen Rock hernehmen soll, so ziehe ich dem Nachbar seinen Rock aus, das ist die kürzeste Bestimmung.

Foregger. Dieß geschieht auch von Seite der Herrschaften, wenn sie den Bürgern den Rock ausziehen wollen. Ich glaube, man soll den Maßstab so liberal bestimmen, daß so wenig als möglich Ueberbürdungen vorkommen, wenn aber eine Umlage ausgeschrieben wird, so soll sie allgemein sein.

Kalchberg. Wir haben jetzt schon 2 Tage darüber verhandelt, und es noch zu keiner Abstimmung gebracht.

Scheucher. Ich finde, daß die Ueberbürdung nur entweder bei der Regierung oder dem Obereigentümer liegen könnte; denn, wenn der unterthänige Grund nicht mit Zinsen, mit Steuern überbürdet ist, so kann er allerdings die unterthänigen Lasten leicht tragen, so bald aber zu diesen noch die l. f. und andern Steuern dazu kommen, so ist es dem unterthänigen Besitzer nicht mehr möglich, alle diese Lasten zu tragen. Zweien Herrn kann man nicht dienen, sagt schon sogar das Evangelium. Der unterthänige Besitzer müßte, wenn er alle diese Lasten tragen wollte, von seinem übrigen Verdienste, den ihm sein Fleiß, seine Geschicklichkeit verschafft, darauf zahlen.

Präsident. Würden Sie das gerecht finden, daß der Herrschaftsbesitzer an seinen Rechten verlieren soll, weil der Staat eine so große Last durch die Grundsteuer auf die Unterthanen gewälzt hat?

Scheucher. Billiger Weise wohl, damit die Unterthanen nicht zu Grunde gehen.

Präsident. Es sollen beide nicht zu Grunde gehen, hier soll man darauf sehen, daß jeder das Seine bekommt.

Scheucher. Ich habe schon vorige Woche gesagt, daß ich einverstanden bin, daß ein Jeder sein rechtmäßiges Eigenthum erhalte, so auch der Obereigentümer; nur ha-

be ich bemerkt, daß den Unterthanen zu viel in der Folge der Zeit aufgebürdet wurde, ob es die Regierung gethan habe oder die Herrschaft, das ist gleich viel. Man kann nicht verlangen, daß die Regierung oder die Herrschaft nichts sich gefallen lassen soll, auch wir Unterthanen haben das Unrige gethan, jedoch hat mich dieser Antrag gänzlich entristet, daß durch eine solche Umlage lediglich die Unterthanen in's Mitleid gezogen werden sollen. Die Regierung soll zuerst angeben, aus welchen Gründen sie keine Rücksicht auf die Herrschaften genommen hat, warum sollen wir die Regierung nicht zur Verantwortung ziehen können, denn sonst wären ja die Errungenschaften des 15. März und Mai nichts; sie soll sagen, warum sie dieß gethan hat? —

Gottweiß. Ich bemerke, daß wir die Ausgleichung zwischen den Dominien und unterthänigen Grundbesitzern am Ende doch der Regierung werden überlassen müssen.

Mitglied. Wenn die Dominien den Ausfall allein tragen sollen, so wäre dieß sehr besorglich, da hiebei sehr viel Ueberbürdungen vorkommen könnten, die in der Wirklichkeit gar nicht bestehen. Man soll einen billigen Maßstab annehmen, und da wäre diesem abgeholfen.

Guggis. Ein Maßstab ist aber noch nicht berathen, also kann man auch keinen annehmen.

Kaiserfeld. Es würde viel zur Beruhigung der Pflichtigen beitragen, wenn wir den Gegenstand vertagen würden, bis das Ablösungsgesetz zu Ende geführt ist. Dann wird jeder leicht einsehen und sich überzeugen: ob er überbürdet ist, oder nicht? es wird jeder sehen, daß man billig zu Werke gegangen ist, und daß nur wenige sich überbürdet erklären können, wenn sie es nicht in der That sind.

Schmidt. Wenn es klar ist, wer der Schuldtragende an der Ueberbürdung ist, und der Bürger soll in's Mitleid gezogen werden, so ist dieß unrecht, weil der Bürger eben nichts davon gehabt hat. Wenn aber eine Umlage ihn mit Recht treffen sollte, so schließe ich mich eher dem an, daß sie eine allgemeine sei, aber nicht den Bürgerstand als solchen zu treffen habe. Hat der Bürger einen Grund, so wird er ohnedieß auch in's Mitleid gezogen.

Huber. Die Ueberbürdung kann unmöglich sehr bedeutend sein. Der Staat trägt gewiß einen Theil der Schuld, daß der Unterthan seine Urbariallasten dormalen nicht ablösen kann, es wäre daher auch billig, daß der Staat einen Theil übernehme, dazu könnten vielleicht die Revenüen der Staatsherrschaften dienen.

Präsident. Die sind schon für gewisse Fonds bestimmt.

List. Könnte man nicht auch das zu Maria-Zell liegende unnütze Silber und Gold dazu verwenden?

Präsident. Das ist ein fremdes Eigenthum. Nach Ihrer Ansicht könnte auch ich meine Silberlöffel hergeben?

List. Im Jahre 1809 ist ja dieser Fall vorgekommen, da wurde das Silber punzirt und repunzirt.

Hochegger. Da der Maßstab wahrscheinlich sehr billig ausfallen wird, wie wäre es, wenn die Herrschaftsbesitzer sich erklären würden, in solidam den Ausfall zu übernehmen, da wäre gerade der umgekehrte Fall wie früher. (Allgemeine Bewegung.)

Foregger. Wenn wir schon etwas übernehmen müssen, so ist es gleich viel, ob wir solidarisch haften, oder ein jeder für sich; aber wir sollen den Staat bitten, den Ausfall decken zu wollen, und zwar aus diesem Gesichtspunkte ausgehend: da wir anerkannt haben, daß die l. f. Steuern, nämlich die Grundsteuern, die Ursache waren, daß die Urbariallasten jetzt nicht abgelöst werden können. Wenn wir schon bei der Berathung des Grundsatzes den Staat zur Uebernahme auch einbezogen haben, so sehe ich keinen Grund ein, warum wir nicht eine Aushilfe von dem Staate jetzt in Anspruch nehmen dürften, da dieser Ausfall ohnehin klein sein wird. Wir haben bei der Berathung des

Prinzipes der Ablösung schon erklärt, daß der Staat möglicher Weise beizutragen habe.

Guggiß. Wir haben aber nur erklärt, daß der Staat es freiwillig thun könne. Nach dem §. 25 haben wir das Ablösungsgeschäft als eine reine Provinzialangelegenheit betrachtet, welche nur in der Provinz ausgetragen werde. Dadurch haben wir eine Uebernahme ähnlicher Lasten anderer Provinzen ausgeschlossen. Es ist im Interesse der Provinz, indem die Verpflichteten dann sagen können, ich habe mich freigekauft. Sie stehen dem künftigen Steuersystem mit mehr moralischer Kraft gegenüber, als wenn sie bloß sagen, wir sind frei geworden, weil uns der Staat so viel geschenkt hat. Wir sollen diese Angelegenheit durchaus nicht über die Provinz hinausdehnen.

Foregger. Ich bin einverstanden, allein der von mir ausgesprochene Grundsatz wird durch Ihre Einwendung gar nicht verletzt; denn ich habe gesagt, daß der Schuldtragende den Ausfall zu bezahlen hat, und das ist hier der Staat, den wir in dieser Hinsicht nicht bitten, sondern wir fordern es von ihm, weil er es uns schuldig ist.

Scheucher. Er wird auch verpflichtet sein, Rechnung zu liefern, warum er Steiermark so stark belastet hat?

Wasserfall. Gegen den Antrag des Herrn Dr. Foregger habe ich nebst dem von Herrn Guggiß angeführten Grunde noch einen andern, nämlich den: daß, wenn wir einen Fond freiren wollen, derselbe, doch auf eine sichere Basis, auf etwas Gewisses gegründet werden muß. Wir wissen die Finanzlage des Staates noch nicht, wir wissen nicht: ob er im Stande sein wird, so große Lasten zu übernehmen. Was wir in einigen §§. angenommen, ist nur eine Hoffnung, daß der Staat das nämliche, was er andern Provinzen gewährt, auch uns zukommen lassen werde. Da wir einen Fond bekommen sollten, so wäre es zu gefährlich und unsicher, den Staat so sehr zu belasten. Wir müssen eine sichere Quelle haben.

Foregger. Aber eben wegen der Unsicherheit sollte der minder sichere Theil darauf verwiesen werden.

Scheucher. Wenn wir uns aber ausweisen, daß unsere Provinz zu viel Lasten hat tragen müssen, so ist es auch recht, dasjenige, was wir zu viel geleistet haben, zurück zu fordern.

Horstig. Wenn die Dominien verpflichtet wären, jene Gründe, wo eine Ueberbürdung vorgegeben wird, oder wo deren Ertrag weniger als Null erscheint, um den Kaufpreis zurückzunehmen, so würden sie solche doch nicht erhalten. Man sieht daher, daß eine Ueberbürdung doch nicht so leicht Statt hat.

Scheucher. Es handelt sich nur um das, was der Grund und Boden erträgt, nicht aber um seine sonstigen Einkünfte.

Horstig. Man will durch bloße Sophismen und Spitzfindigkeiten Lasten dorthin wälzen, wo sie gar nicht hingehören.

Verditsch. Herr v. Horstig, ich nehme Sie beim Wort, mein Grund ist Ihnen am den Betrag, wie ich ihn gekauft, verkauft, und mehrere andere Bauern wollen ihre Gründe an Herrn v. Horstig gleich um noch geringeren, als den Einkaufspreis, abtreten, und sagen, daß sie ihn beim Worte nehmen werden.

Mitglied. Nachdem die Herrschaften von den Ueberbürdeten schon so viel bezogen haben, so stünde ihnen doch zu, das zu übernehmen, denn sonst geht der Reiche sammt dem Armen zu Grunde, der Unschuldige mit dem Schuldigen, und der ganze Staatskörper wird zusammengerissen.

Gurnigg. Wenn es sich um die Ermittlung eines Fondes handelt, so würde die Einbeziehung der Güter der geistlichen Körperschaften eine namhafte Summe ausmachen.

Präsident. Ueber das haben wir kein Recht zu urtheilen. Es steht nicht in unserem Bereiche, irgend jemandem etwas wegzunehmen. Wenn die Staatsverwaltung et-

was darüber entscheidet, so kann sie es thun, allein uns steht das Recht nicht zu.

Gurnigg. Es sind aber doch bereits Körperschaften aufgehoben worden, und das Vermögen dieser Körperschaften würde wenigstens einen Bruchtheil des Fondes ausmachen.

Präsident. Wenn dieses geschah, so ist dieses gewiß nicht auf Antrag des Landtages geschehen. Er ist dazu nicht berechtigt.

Guggiß. Wir kommen jetzt auf den Antrag des Comités zurück; es ist noch nicht abgestimmt worden, ob er angenommen wird oder nicht?

Entscheidet sich die Majorität für Nein, so gehen wir weiter.

Präsident. Ich frage, wenn Ueberbürdungen ausfallen, sollen diese den 2 Prozent, die von den verschiedenen Fonden nach dem Antrage des Comités zu tragen sind, hinzugeschlagen werden oder nicht?

Kottulinsky. Ich erlaube mir zu bemerken, daß in erster Linie die Ueberschüsse des ständ. Domestikums und die Ersätze vom Aerar, und wenn diese nicht hinreichen, in zweiter Linie die allgemeine Umlage den Ausfall zu decken haben.

Foregger. Man muß aber bedenken, daß, wenn diese Leistungen von den Ueberschüssen des ständ. Domestikums in erster Linie zu zahlen sind, diese gewiß nicht hinreichen werden, daß daher unter dem Titel der Ueberbürdung der Ausfall ganz gewiß durch allgemeine Umlagen zu decken sein wird; das ständ. Domestikum wird uns nichts nützen, weil es schon durch die 2 Prozent mehr als erschöpft wird.

Präsident. 5 Millionen sind aber doch eine ziemliche Summe.

Kottulinsky. Man soll aber nicht vergessen, daß zu den allgemeinen Umlagen die Dominien auch beitragen werden.

Präsident. Sind Sie mit dem Antrage einverstanden, daß, wenn sich Ueberbürdungen zeigen sollten, diese eben so behandelt werden sollten, wie die 2 Prozente, die das Domestikum und das Aerar betreffen?

Wasserfall. Wir Deputirte der Städte und Märkte können uns unmöglich dazu einverstanden, bevor wir den Maßstab der Ueberbürdung kennen.

Neupauer. Wir werden leichter eine Vereinigung erzielen, wenn wir erst nach behandeltem Ablösungsgesetze den Maßstab, wie viel ein jeder zu zahlen hat, angeben.

Hochegger. Welche Basis wird dann für diese Umlage sein? die Grundsteuer, die Haussteuer oder auch die Erwerbsteuer, oder eine allein?

Kottulinsky. Es ist ja eine allgemeine Umlage.

Kaiserfeld. Wenn wir einen billigen Maßstab annehmen, so wird keine Ueberbürdung, oder deren nur wenige eintreten. Wenn wir aber das Prinzip in der Art feststellen, daß der Antheil, der von den Ueberbürdungen ausfällt, jemandem andern als den unterthänigen Grundbesitzern zur Last gelegt wird, dann dürfte es wohl sein, daß man einen solchen Maßstab aufstellen wird wollen, daß sehr viele Ueberbürdungen erscheinen können. Daher stelle ich nochmals den Antrag, daß wir nicht früher über das Prinzip sprechen, wer die Ueberbürdungen zu tragen hat, bevor wir nicht den Kreis der Ueberbürdung festgesetzt haben.

Kottulinsky. Ich glaube auch, wenn wir einen liberalen Maßstab für die Ueberbürdungen bestimmen, so wird darüber viel leichter zu verhandeln sein, es werden sich auch die Herrschaften leichter zu Concessionen herbeilassen, wenn nicht jede Leistung als eine Ueberbürdung erscheint. Sollen Meinungsverschiedenheiten obwalten: über welche Frage zuerst abgestimmt werden soll? so bin ich der Mei-

nung, man soll abstimmen lassen: ob über die eine oder die andere Frage zuerst abgestimmt werden soll?

Scheucher. Ich sträube mich nicht, daß das betheiligte Volk nicht zu Hilfe komme, aber es wäre Pflicht, daß die Regierung und die Berechtigten als Schuldtragende zuerst diese Last übernehmen sollen. Zuerst müssen wir uns darüber verständigen, woher eine Ueberbürdung herrührt, und dann erst, wer die Ueberbürdung zu ersetzen hat?

Präsident von Lambrecht. Nachdem in Bezug auf den Fond, aus welchem die Ueberbürdung zu zahlen wäre, keine Uebereinstimmung zu erwarten ist, da die Domänen auf die Entschädigung nicht ganz verzichten können, und die Verpflichteten klagen, daß sie nach §. 21 ohnehin schon das Äußerste gethan haben; so glaube ich, wenn die Aufschiebung des Beschlusses dieser Frage, nämlich über den Ueberbürdungs-Betrag und dessen Deckung beschlossen werden sollte, daß ein Mittelweg bestimmt werde, um sowohl den Berechtigten nicht zu verkürzen, als auch den Verpflichteten nicht mehr zu belasten, als im §. 21 beschlossen worden ist, und dieser wäre: Im §. 21 ist beschlossen worden, daß diese 5 Prozent, wovon auf den Verpflichteten 3 Prozent und auf die allgemeine Umlage 2 Prozent zu stehen kommen, nun in 42 Jahren geschlossen sein sollen. Wenn nun der Maßstab festgesetzt ist, und es zeigen sich wirklich Ueberbürdungen, so glaube ich, daß es nicht nothwendig sei, daß diese 5 Prozent mit dem obbenannten Jahre geschlossen sein sollten. Es könnte der Termin verlängert werden, und auf 43 oder 44 festgesetzt, und so kommt es, daß der Unterthan nicht mehr bezahlt, als beschlossen wurde, und der Berechtigte nicht in Verlust geräth. Auf solche Weise wird das Recht nicht verlest, welches doch überall die Basis sein muß.

Kaiserfeld. Ich glaube, daß wir froh seyn müssen, daß die Geschichte bald ein Ende hat, und nicht, daß wir noch den Termin der Tilgung hinaus verlängern. Ich mache Sie nochmals darauf aufmerksam, wie wichtig dieser Gegenstand ist, und man soll nicht leichtsinnig darüber hinausgehen, wer eine Ueberbürdung tragen werde? Denn ist es bestimmt, daß der Staat oder wer Anderer es thut, so zweifle ich: ob nicht sehr viele Ueberbürdungen herauskommen werden; daher glaube ich, man soll früher sprechen: was eine Ueberbürdung ist? und einen gerechten Maßstab festsetzen, dann werden die Domänen nicht viel Ueberbürdungen zu besorgen haben.

Präsident. Es ist von mehreren Seiten vorgeschlagen worden, daß die Frage: wer den Ausfall zu decken hat, einstweilen noch verschoben werde, und früher die Frage: was eine Ueberbürdung ist? und: was ist der Maßstab einer Ueberbürdung? zu beantworten sey. Wenn ein vernünftiger Maßstab angenommen wird, so dürften sich nicht gar zu viel Ueberbürdungen zeigen, und da könnte leicht ein Fond ausgemittelt werden. Es wäre vielleicht gar möglich, daß die Herrschaften selber das Recht auf den Ausfall fahren ließen. Ich verspreche dieses nicht; denn ich habe kein Recht, im Namen der Herrschaften zu sprechen; aber es könnte doch der Fall seyn. Ich frage daher: soll die Bestimmung hinsichtlich des Fonds, woraus die Ueberbürdung zu zahlen ist, aufgeschoben und jetzt auf die Bestimmung des Maßstabes übergegangen werden?

(Majorität für Ja.)

Auf die Aufforderung des Hrn. Präsidenten liest Hr. Guggis noch einmal den Antrag der Commission hinsichtlich des Maßstabes der Ueberbürdung; er lautet: „Als Ueberbürdung wird derjenige Theil der nach diesem Gesetzentwurfe mit Einschluß des Laudemiums für den Unterthan sich berechnenden Urbarialsteuer betrachtet, welcher 18 Prozente des Catastral-Brutto-Ertrages übersteigt.“

Drasch. Ich habe den Cataster vom Anfange bis zum Ende bearbeitet, und mich überzeugt, daß er in vielen Theilen der Provinz, insbesondere aber dort, wo fremde

Commissäre und nicht Steiermärker arbeiteten, ganz unrichtig zu Stande gebracht worden ist. Er ist unrichtig in der Einklassirung, unrichtig in dem Kostenaufwande, unrichtig in den Preis-Bestimmungen; daher kommt es, daß in vielen Gegenden zu wenig, in andern zu viel gezahlt wird. Wenn wir den Cataster als Maßstab annehmen, so würden viele Ueberbürdungen herauskommen, wo wirklich keine bestehen, und viele, die wirklich bestehen, nicht als solche erscheinen; das heißt so viel, man würde demjenigen, der zu wenig zahlt, eine Nachsicht, und dem, der zu viel zahlt, keine gewähren. Um nun diesem Uebelstande abzuhelpen, trage ich an, daß, wo Ueberbürdungen behauptet werden, die Ablösungs-Commissäre den Bruttoertrag zu erheben haben; zugleich aber den 20jährigen Durchschnitt der Preise erheben und berechnen sollen. Von diesem Bruttoertrage sind 18 Prozente abzuziehen. Aber außerdem bin ich der Meinung, daß diese Prozente viel zu nieder gestellt sind.

Guggis. Ich bin überzeugt, daß eine Erhebung nothwendig ist; aber wir können uns nicht in eine nähere Bestimmung darüber einlassen, das gehört in den Wirkungskreis der Provinzial-Commission, und es können an dem gehörigen Orte diese besonderen Instructionen beigefügt werden.

Drasch. Wenn diese verfaßt würden, so bin ich ganz einverstanden.

Wasserfall. Ich glaube, die Frage gehört allerdings hieher, weil der §. sagt, daß der Bruttoertrag nach dem Cataster zum Maßstabe dienen sollte, und Hr. Drasch behauptet, daß der Cataster nicht dazu geeignet sey.

Kottulinsky. Wie wäre es denn, wenn der Grundsatz aufgestellt würde, daß nur dort, wo 18 Prozente des Bruttoertrages durch die Urbarialsteuer überschritten sind, die Frage: ob eine Ueberbürdung Statt hat, von der Commission in Verhandlung genommen werde. Ein Maßstab ist nothwendig, wenn überhaupt eine Ueberbürdung in Verhandlung zu nehmen ist, welche dann von den Commissären zu erheben und von der Ablösungs-Commission zu entscheiden ist. Das ist auch der Antrag der Commission.

Foregger. Ich glaube mich nochmals entschieden gegen den Bruttoertrag als Maßstab aussprechen zu müssen. Abgesehen davon, daß der Bruttoertrag nicht richtig ist, so wird es noch angenommen, daß nur dasjenige als Ueberbürdung angesehen werden muß, was von dem, was dem Unterthan bleiben soll, erschöpft ist; das kann nur durch den Reinertrag bestimmt werden, weil bei jeder Cultursart der Bruttoertrag ein anderer ist, als der Reinertrag. Nur wenn zwischen dem Brutto- und dem Reinertrage ein Durchschnitt gezogen werden könnte, würde sich der Bruttoertrag als ein richtiger Maßstab zeigen. Ich habe schon vorgestern ein Problem gestellt.

Wenn ein Wald 100 fl. Bruttoertrag gibt, und es werden von diesem 18 Prozente durch die Urbarialgaben erschöpft, so kann man nicht sagen, daß eine Ueberbürdung Statt findet. Nehmen wir aber einen Weingarten mit 100 fl. Bruttoertrag an. Der Culturaufwand beträgt bei diesem 75 fl., kämen nun 18 Prozente Urbarialgaben hinzu, so wäre ein Minusertrag von 5 fl. Wenn also der Bruttoertrag der Maßstab der Ueberbürdung seyn soll, so käme ein ganz verschiedenes Resultat zum Vorscheine. Man kann daher nicht sagen, daß der Wald mit dem Bruttoertrag von 100 fl. und der Weingarten mit demselben Bruttoertrag gleichgestellt werden sollen. Wenn nicht neue Erhebungen Statt finden sollen, was ich für ein Unglück halte, da die Aufregung ohnedies schon im ganzen Lande auf den höchsten Grad gestiegen ist; so müssen wir den Reinertrag als Maßstab zur Bemessung der Ueberbürdung annehmen. Wenn er auch in einzelnen Fällen unrichtig ist, so ist er wenigstens annähernd richtig, was bei dem Bruttoertrage nicht der Fall ist, denn dieser ist schon in seinem Grunde unrichtig.

Kaiserfeld. Man kann nicht in Abrede stellen, daß der Catastral-Bruttoertrag in manchen Fällen unrichtig ist; allein ist dieser unrichtig, so ist es der Reinertrag nothwendig in noch höherem Grade, weil sich der Reinertrag auf den Bruttoertrag gründet. Was die Einwendung wegen des Waldes und des Weingartens anbelangt, so scheint sie auf dem Irrthum zu beruhen, daß eine gleiche Fläche Waldes und eine gleiche Fläche Weingartens denselben Bruttoertrag abwerfen. Es ist ein anerkannt richtiger Grundsatz, daß in allen landwirthschaftlichen Kulturen die Kosten zum Ertrage in einem annähernd gleichen Verhältnisse stehen. Wir haben im Ausschusse den Bruttoertrag deswegen als Basis angenommen, weil man vom Reinertrage gar viele Bezüge nicht nehmen kann, z. B. beim Zehent, der nur vom Bruttoertrage erhoben wird, beim Landemium, das nach einem bestimmten Prozente vom Werthe erhoben, und bei der Robot, die von den Arbeitskräften des pflichtigen Grundstückes geleistet wird. Weiter ist der Bruttoertrag viel einfacher zu berechnen, und im Durchschnitte immer richtiger ausgearbeitet, als der Reinertrag, weil im Bruttoertrage weniger Faktoren nöthig sind. Ich brauche nichts zu wissen, als die Gleba, das Klima, den gemeindeüblichen Wirthschaftsbetrieb, um durch eine ganz einfache Berechnung den Bruttoertrag zu berechnen. Es können wohl auch Irrthümer vorkommen, aber im Durchschnitte wird der Bruttoertrag immer richtiger sein, als der Reinertrag. Ferner hat Hr. Dr. Foregger den Grund angegeben, daß der Bruttoertrag nicht bekannt ist; hierauf bemerke ich, daß man nur im Cataster nachzuschlagen braucht, um ihn zu ersehen. Ich sehe zwar ein, daß der Bruttoertrag nach Abzug der 18 Prozente mit der Ueberbürdung noch in keinem Causal-Nexus steht, aber mit dem Reinertrage wird er noch weniger in einem solchen stehen, weil der Reinertrag sich eben nur auf den Bruttoertrag gründet. Der Bruttoertrag wird vielleicht nicht immer geeignet sein, zur Bemessung der Ueberbürdung als Maßstab zu dienen; allein der Reinertrag ist es gar nie. Will man aber den Bruttoertrag als Maßstab verwerfen, und kann man den Reinertrag als solchen nicht annehmen, so bliebe kein anderer Weg einzuschlagen, als zuerst die Definition aufzustellen, was die Ueberbürdung ist. Nach meiner Ansicht wäre Ueberbürdung jene Belastung, wobei der Besitzer eines Grundes gar keinen Reinertrag mehr hätte.

Foregger. Sie haben gesagt, daß derjenige überbürdet ist, der so belastet ist, daß ihm kein Reinertrag übrig bleibt; allein dadurch haben Sie eben gezeigt, daß gerade der Reinertrag als Basis zur Bemessung der Ueberbürdung angenommen werden muß; daß er aber dann erst überbürdet ist, wenn der Grund gar nichts trägt, ist nicht richtig, weil wir schon oben verlangt haben, daß ein Grund eine Familie zu ernähren im Stande sein müsse, bevor er überbürdet erscheint. Nun wird aber die Familie jedenfalls ernährt werden, wenn auch vielleicht bei überbürdetem Grunde. Wenn man aber berechnen will, ob ein Grund überbürdet ist; so muß man die Arbeiten und sonstige Kosten in Abschlag bringen, was da noch bleibt, ist der Reinertrag, bleibt gar nichts, oder sind vielleicht gar die Kosten noch größer, so ist eine Ueberbürdung vorhanden. Der Reinertrag ist vom Bruttoertrage bedingt; allein wenn der Bruttoertrag unrichtig ist, so ist nicht die Folge, daß auch der Reinertrag unrichtig sein muß. Sie sehen ein, daß der Bruttoertrag richtig bemessen ist; wenn aber das, so muß auch der Reinertrag richtig sein, weil er sich auf den Bruttoertrag basirt. Will man die Ueberbürdung bemessen, so kann von einem Bruttoertrage keine Rede sein, weil es da nicht darauf ankommt, was die Realität im rohen Zustande trägt, sondern nur von dem, was nach Abzug der Kulturkosten übrig bleibt.

Kaiserfeld. Es ist nicht zu übersehen, daß der Bauer nur aus dem Bruttoertrage seine Steuern und Siebigkeiten

zahlt, und nur von dem Bruttoertrage lebt, und daraus seine Lebensbedürfnisse bezieht. Wollte man annehmen, daß er vom Reinertrage lebt, so ist jeder Bauer überbürdet, weil ich nicht begreifen kann, wie 70 oder 100 fl. eine Familie ernähren können? — Wir wollen annehmen, ein Knechtler hat 25 fl. Reinertrag; dieser ist jedenfalls überbürdet, weil er davon nicht leben kann. Ein anderer hat 70 fl. Reinertrag, von dem begreife ich auch nicht, wie er leben kann. Der Reinertrag ist daher als Maßstab der Ueberbürdung jedenfalls nicht tauglich.

Foregger. Ich habe ja nicht gesagt, daß er vom Reinertrage lebt, er lebt auch von seiner Arbeit.

Kaiserfeld. Wenn der Reinertrag als Basis angenommen wird, so wird jeder überbürdet erscheinen; denn ich sehe nicht ein, wie man von einem Reinertrage von 30 — 40 fl. nur leben kann; auch ich werde überbürdet, denn ich kann mit meiner Familie auch mit 500 fl. nicht leben.

Foregger. Die Herren behaupten immer, daß der Reinertrag nicht die richtige Basis zur Berechnung der Ueberbürdung sein kann, weil er nicht richtig ist, allein beweisen Sie mir, daß der Bruttoertrag der richtige ist; der Bruttoertrag ist es gewiß nicht, weil er nicht mit allen Kulturgattungen gleich bemessen ist.

Hirschhofer. Die Naturalgaben kann er aber offenbar nicht aus dem Reinertrage, sondern nur aus dem Bruttoertrage bestreiten.

Foregger. Aber das Geld, womit er ablösen soll, bekommt er aus dem Reinertrage.

Hirschhofer. Wenn es sich darum handelt, so mögen viele Fälle sein; bitte aber darauf Rücksicht zu nehmen, was das bürgl. Gesetzbuch sagt, wenn dem Erbpächter ein Abzug bewilliget wird, und wenn Sie sagen, daß 75 Prozente bei einem Weingarten eine ganz andere Rechnung geben, so ist es gerade das, was Herr Drasch gesagt hat, daß durch eine neue Kommission der Ertrag erhoben wird, doch sollen auch die Prozentenabzüge erhoben werden, und wenn das der Fall ist, so wird sich eine ganz andere Rechnung herausstellen.

Foregger. Der Redner vor mir scheint wirklich davon auszugehen, daß bei einer neuen Erhebung der Nettoertrag auszumitteln wäre, da habe ich nichts einzuwenden, weil ich nur darüber streite, daß der Nettoertrag besser ist, als der Bruttoertrag.

Mark. Der Catastral-Nettoertrag muß aber aus dem Catastral-Bruttoertrage gewonnen werden.

Gottweiß. Ich glaube, daß wir Alle, die wir nicht Kapitalisten sind, um von unseren Zinsen leben zu können, arbeiten müssen, damit wir leben können. Der Grundbesitzer insbesondere, wenn er selbst Bauer ist, hat den Vortheil, daß er die Auslagen durch die Arbeit selbst gewinnt, und durch die Arbeit lebt, und darum müssen wir auf den Bruttoertrag sehen, und nicht auf den Reinertrag; denn er lebt durch die Arbeit, die er geleistet.

Foregger. Das ist ein zufälliger Gewinn, und den können Sie eben so wenig als Ertrag ansehen, als den Keller bei einem Weingarten, das gehört nicht in den Ertrag, eben so wenig die Arbeit in dem Bruttoertrage.

Gottweiß. Wann ist der Grundbesitzer ein Kapitalist? Wenn er so viel Grund hat, daß er vom Pachte leben kann, aber dann ist er als Kapitalist und nicht mehr als Grundbesitzer zu beurtheilen. Wir Alle müssen ja auch arbeiten.

Drasch. Ich trete dem Antrage des Comités bezüglich der Prozente bei, in so ferne sie die Basis sind, unter welcher sich einer beschweren kann.

Foregger. Das war nicht in der Meinung des Comités, daß wir eine besondere Erhebung pflegen sollen; das ist nur ein neuer Zusatz, ich bitte daher, wenn es ge-

fällig ist, darüber abstimmen zu lassen, ob der Reiner- oder Bruttoertrag als richtige Basis anzusehen sei.

Guggis. Das ist nicht ein ganz neuer Antrag; bei der letzten Sitzung ist schon davon gesprochen worden; aber der Beschluß hat sich dahin vereint, daß ein Entwurf über Ueberbürdung vorgelegt werden soll, doch hielt man es damals für besser, daß man es rückwärts, wo von der Ablösungs-Kommission und deren Wirksamkeit die Rede ist, hineinbringe.

Foregger. Es ist wünschenswerth, daß jeder, der überbürdet ist, seinen Ertrag möglichst berechnen kann. Es ist mir zwar eingewendet worden, daß jeder sich vom Bruttoertrage überzeugen könne; das mag richtig sein, allein, wenn jeder nach Graz reisen soll, so wird ihm dadurch wenig Erleichterung gebothen, aber den Nettoertrag kennt jeder aus seinem Grundbogen; daher wird auch schon aus politischen Gründen es besser sein, daß dieser und nicht der Bruttoertrag als Basis angenommen werde.

Scheucher. Ich erlaube mir zu bemerken, daß es mir sonderbar klingt, wenn man von gesellschaftlichen Dingen spricht; in der Erhebung der Catastral-Verordnung und in der Vermessung ist nichts Gesellschaftliches; wenn man nun ermittelt, so sind 70 Prozente Bruttoertrag abgerechnet worden, und wenn die übrigen 30 Prozente als Gabe abgerechnet werden sollen, so ist schon bestimmt, daß der Bauer damit leben kann und muß, über diese Richtschnur aber darf man nicht hinausgehen. Den Herrschaften bleibt es frei, daß sie mit der Regierung gemeinschaftlich ermitteln, ob das ganze Land oder die Provinz etwas hergeben soll; aber sonst sehe ich nicht ein, weil man sonst gegen das ganze Catasterwesen streiten müßte.

Hochegger. Ich werde versuchen, das Problem zu lösen, welches Herr Dr. Foregger gestellt hat. Sie sagten, ein Waldgrund sei so groß, daß er 100 fl. erträgt, und ein Weingarten, der auch 100 fl. erträgt, diese seien zu vergleichen; der Waldgrund würde einen Reinertrag liefern, gleich 100 fl., weil er keine Kulturkosten braucht. Der Weingarten gleich 25 fl., weil er mehreren Kostenaufwand erfordert. Nun glaube ich, nehmen wir noch einen dritten Faktor dazu, und das wäre die Ersparniß oder die Aufzählung von Zinsen, welche aus der mehr oder weniger erfolgten Zahlung an Kapital hervorgegangen, so werden sie zusammengenommen gleich sein.

Der Wald nun, der 100 fl. tragen soll, angenommen, daß er pr Joch mit 1 fl. im Cataster erscheint, würde einen Kauffchilling pr 2000 fl. geben; der Weingarten hingegen würde einen Kauffchilling von 500 fl. geben; wenn wir nun diese Mehrkosten des Weingartens als Ersparniß ansehen, und zu Kapital schlagen, so gibt es 1500 fl., und von dem das 5prozentige berechnet, so geben diese 75 netto, die den Arbeitslohn ausmachen, und so ziemlich den Betrag von 100 fl. vom Walde, und von 25 fl. vom Weingarten ins Gleichgewicht stellen, so bleibt es noch immer beim Bruttoertrage.

Foregger. Die Rechnung mag ganz richtig sein, aber ich bitte zu bedenken, daß Sie dadurch den Werth einer Realität als Maßstab aufstellen; der Werth geht uns aber nichts an.

Hochegger. Ich erlaube mir zu bemerken, daß bei der Abschätzung einer Ueberbürdung der Ankaufs-Werth durchaus nicht außer Acht gelassen werden kann; ich kenne Gründe, die beiläufig 100 Joch haben, und die um 6000 fl. gekauft worden sind, weil eine große Abschüttung darauf war; wäre diese nicht darauf, so würde ein jeder gerne 15000 fl. gegeben haben.

Foregger. Das ist gar kein Zweifel, ich sehe aber, daß Sie sich dadurch auf ein ganz anderes Feld stellen, nämlich auf das Feld, daß der Werth einer Realität einen Maßstab der Ueberbürdung abgeben soll; wenn Sie diesen Vorschlag machen, so weichen wir dadurch von unserem

Prinzip ab; allerdings wird mancher gewinnen, daß er eine Realität mit einer starken Belastung hat, allein das ist ein Gewinn, den er jetzt nur zufällig macht; dieser kann aber nicht gemacht werden, wenn Sie bloß den Reinertrag als Maßstab annehmen. Wenn Sie bloß den Werth als Maßstab annehmen, so werden Sie in manchen Fällen viel billiger zu Werke gehen müssen; das wäre aber kein allgemeiner Maßstab, weil man sonst zu Schätzungen seine Zuflucht nehmen müßte, welche aber vermieden werden müssen.

Hochegger. Ohne Liquidation geht es nicht.

Kalchberg. Ich erlaube mir ein Paar Worte zur Frage: ob der Bruttoertrag oder der Reinertrag der bessere Maßstab ist, um eine Ueberbürdung zu beurtheilen? Ich habe mich schon leßthin ausgesprochen, daß der Bruttoertrag der richtigere ist, wie dieses auch heute und zwar, wie mir scheint, gut beleuchtet wurde; ich glaube, daß man den Bruttoertrag gerade so, wie den Reinertrag, von allen Kulturklassen den Leuten bekannt geben kann, so daß sie ihn auch so richtig vor sich haben, wie den Reinertrag; es ist früher auch gesagt worden, daß es wünschenswerth sei, daß alle Bauern ihn berechnen können. Dagegen glaube ich, daß jeder Bauer, der überbürdet ist, es wohl selbst fühlen wird. Wenn er es erst durch die Rechnung herausbringen muß, dann ist es keine wahre Ueberbürdung. Ich habe gegen den Catastral-Reinertrag als Maßstab zur Vermessung der Ueberbürdung auch noch das geltend machen wollen, daß durch denselben eine größere Ungleichheit im ganzen Lande hervorgerufen wird, während der Bruttoertrag im ganzen Lande gleichförmiger ist, als der Reinertrag. Daß dieses so ist, will ich auf eine vor mehreren Jahren Statt gefundene Verhandlung hinweisen. Es hat die Hofkanzlei dem Gubernium den Vorschlag abverlangt, ob sich nicht ein gewisses Maß ausfinden ließe, von welchem man als Minimum sagen könnte, daß eine Familie leben könne? nämlich ob bei Grundzersückungen ein Minimum festzusetzen sei, unter welchem eine Zerstückung nicht Statt finden soll, damit eine Familie darauf, ohne Rücksicht auf Gewerbe, Vermögen oder etwas Anderes selbstständig bestehen könne. Das Gubernium hat die Kreisämter einvernommen, und dieses die Sachverständigen darüber befragt; kurz, das Resultat war, daß man sagte, in Untersteier muß eine solche Realität mindestens 12 fl. Grundsteuer zahlen, damit eine Familie leben kann; in Obersteier, d. i. im Brucker- und Judenburger-Kreise 7 fl.; denn die Grundsteuer von 12 fl. entspricht dem Reinertrage von 72 fl., die Grundsteuer von 7 fl. dem von 42 fl.; es ist also der Grundsatz angenommen worden, daß von 72 fl. eine Familie in Untersteier, und von 42 fl. in Obersteier soll leben können. Wenn diese Familie von dem Reinertrage leben soll, so frage ich ferner, ob von diesen Beträgen eine Familie leben kann, und ob man in Obersteier nicht theurerer lebt, als in Untersteier, und ob man nicht in Obersteier den Reinertrag höher hätte annehmen sollen. Daher stellt sich der Catastral-Reinertrag durchaus als ein ungleicher Maßstab dar, wenn man den Catastral-Reinertrag im gleichen Prozente annehmen wollte, so würde dadurch eine große Ungleichheit zwischen Ober- und Untersteier entstehen, und in Obersteier sich viel mehr Ueberbürdungen als im Unterlande zeigen, weil dort die Grundsteuer niederer ist.

Verditsch. Herr v. Kalchberg haben bemerkt, daß es nothwendig wäre, daß auf das Land hinausgegeben würde, was man unter Bruttoertrag versteht, damit der Unterthan seine Prozente berechnen könne; aber ich glaube, daß dieses jetzt noch nothwendiger wäre, da wir jetzt bestimmen sollen eine Sache, die wir nicht kennen, damit wir wenigstens, wenn schon Prozente ausgemittelt werden sollen, sagen können, wie weit wir gehen können.

Kalchberg. Ich glaube, ich habe nicht die Obliegenheit, Ihnen den Brutto-Ertrag bekannt zu geben, wir sind nicht da, um einander einen Unterricht zu ertheilen, sondern jeder soll die nöthigen Vorkenntnisse schon mitbringen; jeder soll wissen, was er hier braucht; Sie können die Bögen ja in die Hände bekommen, woraus Sie sich den Brutto-Ertrag berechnen können.

Berditsch. Darum sollen wir Etwas haben, wir haben aber nichts in Händen, den Reinertrag aber wissen wir.

Kalchberg. Sie kennen die Ziffer, von dieser Ziffer mit 42 fl. können Sie nicht leben.

Berditsch. Wenigstens kann ich berechnen, ob ich im Stande bin das zu zahlen, was ich zu zahlen habe.

Kalchberg. Das können Sie nicht, weil Sie die Entziehung des Reinertrages nicht wissen, das ist noch schwerer als beim Brutto-Ertrage.

Berditsch. Mir ist der Brutto-Ertrag auch recht, nur will ich eine Einsicht haben in denselben.

Kalchberg. Sie müssen sich einen Wald z. B. denken, der Brutto-Ertrag sey 500 fl. und nicht über 18 Prozente belastet, wäre also 90 fl., — 400 fl. haben Sie übrig, um die Steuern zu bezahlen, und ob Sie davon leben können, werden Sie leicht beurtheilen können, als wenn ich sage, der Reinertrag des Waldes ist 200 fl. und es bleiben Ihnen 160 fl. übrig, weil Sie nicht wissen, welche Abzüge in Anwendung gebracht worden sind, und wie groß die Fehlung von diesem Grunde ist, denn die Regie ist bei jedem Grunde verschieden, und nur, wenn ich weiß, wie viel der ganze Grund an Wein, Getreide u. s. w. abwirft, kann ich berechnen, ob ich darauf bestehen kann.

Berditsch. Mir ist es ganz recht, nur kennen soll ich ihn, sonst kann ich nichts sagen, wir sollen Prozente bestimmen, das ist schwer.

Haffner. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen: die Herren Deputirten vom Bauernstande möchten sich einzeln in's Mappenarchiv begeben, und sich da vom Brutto-Ertrag überzeugen.

Foregger. Bisher ist nur der Beweis und zwar glücklich geführt worden, daß der Reinertrag nicht ein vollkommener Maßstab sey, daß es aber der Brutto-Ertrag sey, folgt noch nicht daraus, man hat nur den Reinertrag bestritten, das ist noch kein Beweis, daß der Brutto-Ertrag richtig sey. Daß er richtig an sich sey, will ich zugeben, aber wie er ein besserer Maßstab seyn kann als der Reinertrag, das kann ich nicht absehen.

Präsident. Da der Bauer seine Siebigkeiten aus dem Brutto-Ertrage bestreitet und jetzt weniger als früher zu leisten hat, so kann wohl keine Ueberbürdung eintreten.

Foregger. Es ist nicht die Frage: ob der Unterthan überbürdet ist oder nicht, sondern welcher Maßstab der richtige ist.

Kalchberg. Nur der richtigere; wir haben nur zwischen zwei zu wählen, und mehrere Herren haben sich ausgesprochen, daß der Brutto-Ertrag der richtigere ist.

Foregger. Er ist richtiger, aber ganz gewiß ungesund.

(Allgemeines Lachen.)

Präsident. Wenn wir den Reinertrag als Maßstab annehmen wollten, so würden wenigstens von sämtlichen unterthänigen Gründen $\frac{1}{2}$ überbürdet seyn; doch sie haben gelebt, und werden noch weiter bezahlen können.

Foregger. Das ist keine nothwendige Folge, man darf z. B. annehmen, der Reinertrag und die Grundsteuer stellen sich in vollkommen gleichem Verhältnisse; wenn ich nun statt Reinertrag Grundsteuer sage, so sage ich das nämliche; wenn ich sage, jeder Grundbesitzer, der mehr als das 2fache an der Steuer bezahlt, als die Grundsteuer beträgt, ist noch nicht überbürdet, und es wird dann auch nicht so viele Ueberbürdungen geben, es kommt hier nur darauf an, welches Maß, und nicht, welchen Maßstab wir festsetzen.

Deputirter. Derlei Anrepartitionen sind bisher geschehen, ohne daß wir bestimmten, und ich glaube, wir Bauern werden da immer in der Minderheit bleiben, wenn über neue Steuern abgestimmt wird.

(Mehrere Stimmen. Abstimmen, abstimmen!)

Kreft. Ich bitte nur um ein Wort. Bei uns im Marburger Kreise ist Alles ohne Unterschied, ob die Gründe zehentfrei oder zehentpflichtig waren, vermessen worden.

Präsident. Es ist nun darüber genug gesprochen worden, wollen wir nun den Brutto-Ertrag mit 18 Prozente als Maßstab zur Ablösung annehmen, und darüber abstimmen?

Wasserfall. Euer Excellenz! nicht 18 Prozente, das muß erst besprochen werden, sondern bloß darüber, ob der Brutto-Ertrag überhaupt als Maßstab angenommen werden soll?

Präsident. Wollen wir den Brutto-Ertrag annehmen, ja oder nein?

(Majorität für Ja.)

Mehrere Stimmen. Wir bitten einzeln abzustimmen.

Präsident. Das kann recht gerne geschehen.

Nach individueller Abstimmung zeigten sich 50 Stimmen für ja, und 33 für nein.

Brandstädter. Ich bitte die Namen über die große Ueberbürdung anzuführen, es ist eine Ungerechtigkeit ohne gleichen.

(Lautes Gemurmel.)

Kottulinsky. So spricht man im Landtage nicht.

Mark. So was sagt man nicht.

Neupauer. Ich trage an, daß der Abgeordnete das widerrufe.

Deputirter. Er werde dazu von Seite des hohen Präsidiums verhalten.

Präsident. Es ist schon öfter von Seite der Landgemeinden abgestimmt worden, was gegen die Meinung der andern war, man hat ihnen das Recht gelassen, kein Mensch hat Etwas gesagt. Sie können verlangen, daß ihre Meinung aufgeführt werde, und das Recht soll ihnen auch widerfahren, alle Namen werden in das Protokoll kommen, keiner darf sagen, sie haben nicht recht gestimmt, das ist gegen die Meinungsfreiheit.

Mehrere Stimmen. Widerrufen, das ist eine Beleidigung.

Neupauer. Ich bedauere sehr, daß Sie so beschränkt sind und nicht einsehen, daß es kein Unsinn ist.

Präsident. Wie heißen Sie?

Antwort. Brandstädter, ich habe es nicht so gemeint, es ist nur meinem Unverstande zuzuschreiben.

Präsident. Wer eine andere Meinung hat, dem soll man nichts Ungerechtes sagen, Sie haben oft Etwas gesagt, was Vielen mißfallen hat, und Niemand hat Etwas dawider gehabt.

Brandstädter. Ich bitte es nicht so aufzunehmen.

Präsident. Die Sache ist abgethan, sie hat nichts mehr zu bedeuten; verlangen Sie, daß die Namen derer, welche anderer Meinung waren, in das Protokoll aufgenommen werden, so soll es geschehen.

(Deputirte des Bauernstandes: Ja.)

Gegen den Brutto-Ertrag stimmten: Dr. Math. Foregger, Dr. Leopold List, Kajetan Schmidt, Vincenz Gurnigg, Joh. König, Ferd. Berditsch, Mik. Kiellhofer, Anton Heschl, Franz Darnhofer, Franz Rottmann, Jak. Kreft, Georg Masten, Jak. Gruschnigg, Anton Kalking, Jos. Gossack, Joh. Lukeschitsch, Martin Schosteritsch, Gottfried Eber, Jak. Mayer, Joh. Steinrieser, Georg Schiestl, Jak. Legensteiner, Anton Prandstetter, Franz Reipper, Vincenz Grill, Joh. Müller, Anton Groß, Math.

Weiß, Math. Granda, Math. Kummer, Joh. Storr, Franz Kopotar und Alois Scheucher.

Scheucher. Es ist kein triftiger Grund vorhanden, daß Sie uns Moral predigen; ich frage, was man noch mehr fordern kann, als 30 Prozente vom Reinertrage.

Furcher. Der Reinertrag ist nur eine Chimäre.

Mark. Es war nur die Rede, ob der Reinertrag als Maßstab angenommen werden soll.

Dr. Homann. Der Unterthan gibt 3 Prozente, und dieser Betrag ist so billig, daß jeder rechtschaffene Mensch sagen kann, daß das nicht zu viel ist.

Scheucher. Das gebe ich zu, aber mehr soll man nicht verlieren; man kann nicht mehr verlieren, als was übrig bleibt.

Deputirter. Es ist ja nicht mehr verlangt worden.

Mark. Dieses kommt später; hier war nur vom Reinertrag und Bruttoertrage als Maßstab die Rede.

Präsident. Nachdem abgestimmt wurde, daß der Bruttoertrag als Maßstab zur Ablösung angenommen werden soll, so wollen wir nun jetzt von den Prozenten sprechen. Wollen Sie, Herr Guggiß, den Antrag des Comité's noch einmal lesen?

Guggiß. „Als Ueberbürdung wird derjenige Theil, der nach diesem Gesetzentwurfe mit Einschluß des Laudemiums für den Unterthan sich berechnenden Ueberschusses betrachtet, welcher 18 Prozente des Catastral-Bruttoertrages übersteigt.“

Scheucher. Ich wette, wenn sie 36 Prozente annehmen, so werden wir auch überstimmt.

Wasserfall. Ich bitte die Herren, welche mit dem Catastralgeschäfte vertraut sind, mir zu sagen, wie viel 18 Prozente des Bruttoertrages im Reinertrag ausmachen.

Foregger. Jetzt sind wir auf dem Punkte, wo wir nicht weiter können.

Wasserfall. Die Frage wird erlaubt sein; ich bitte nur die Herren, welche es mir sagen können.

Kalchberg. Die Frage geht dahin, in welchem Verhältnisse der Bruttoertrag zum Reinertrage stehe? Aber ein Durchschnitt läßt sich nicht leicht ziehen, weil die Kulturkosten bei jeder Klasse sehr verschieden sind; bei den Aeckern z. B. betragen sie 75, bei den Wiesen 25 Prozente u. c.; bei der 1. Klasse ist es ungefähr die Hälfte des Bruttoertrages, und er steigt, so wie die Klassen abnehmen. In dem Verhältnisse, als die Kulturklassen niedriger sind, hebt sich der Bruttoertrag im Verhältnisse zum Reinertrage, das richtet sich nach den Abzügen; diese sind zu 60, 65, 70, beim Weinbaue zu 75 Prozente.

Guggiß. Die Deputirten des Bauernstandes haben ja den Bruttoertrag in Händen, sie haben ihn ja in dem Catastral-Mappen-Archiv behoben!

Kalchberg. Was den Bruttoertrag betrifft, so ist es allen bekannt, daß dieser auf der Angabe der Gemeinden beruht, was aber die Preise für die Naturalien anbelangt, so sind diese allen jenen Herren bekannt, welche mit dem Catastralgeschäfte vertraut sind.

Kreff. Im Marburger-Kreise haben die Meisten unterschrieben, ohne zu wissen, was sie unterschrieben haben, nicht der zehnte Richter hat deutsch verstanden.

Kalchberg. Ich kann mich nur an die Instruktion halten; der Naturalertrag ist nach dieser mit Zustimmung der Gemeinde erhoben worden.

Kreff. Was erhoben worden ist, ist mit Korn und Weizen erhoben worden.

Kalchberg. Es ist der in der Gemeinde übliche Turnus, und nichts anderes erhoben worden. Man hat gefragt, was wird in dieser Gemeinde gebaut, und dieser Turnus ist dem Catastralgeschäfte zu Grunde gelegt worden.

Mac. Sie sind auch gefragt worden, ob sie einverstanden sind; wäre es nicht wahr, so könnte man sich beschweren.

Hochegger. Die Unterthanen sind ja zu Reklamationen aufgefordert worden; warum haben sie es nicht gethan?

Foregger. Die Frage des Hrn. Dr. v. Wasserfall: in welchem Verhältnisse der Bruttoertrag zum Reinertrage steht, ist so ungenügend beantwortet worden, daß mehrere Herren, welche früher gegen den Reinertrag stimmten, jetzt einsehen, daß der Bruttoertrag kein hinreichender Maßstab sei.

(Mehrere Stimmen. O nein!)

Foregger. Dann wäre die Frage unnöthig gewesen; ich glaube, um diesem Uebelstande abzuweichen, dürfte nichts anderes übrig bleiben, als diesen §. in Kategorien, und zwar nach Kultursgattungen einzutheilen; man sagt, der Grund ist überbürdet, wenn er bei Aeckern so viel Prozente, bei Wiesen so viel Prozente und so weiter ausweist; dadurch würde einige Gleichheit hervorgebracht werden.

List. Aber schon bei Weingärten sind die Kulturkosten sehr verschieden, der eine hat einen sandigen Boden, der andere nicht, bei dem einen brauche ich 50 Tagwerke, bei dem andern 150; es kann daher nur der Reinertrag, nicht aber der Bruttoertrag als Maßstab angenommen werden.

Kottulinsky. Jede unterthänige Bauernwirtschaft besteht in der Regel aus verschiedenen Kultursgattungen; es wird wenige geben, die bloß aus Aeckern oder bloß aus Wiesen bestehen; selbst die Weingarten-Realitäten bestehen aus verschiedenen Kultursgattungen, es ist in der Regel immer noch eine Wiese, ein Acker oder ein Wald dabei; ich verstehe nicht, wie man bei Berechnung der Ueberbürdung verfahren soll, wenn man den §. in Kategorien einteilt.

Foregger. Der Bruttoertrag ist ja für jede einzelne Kultursgattung leicht zu erheben.

Präsident. Hat Jemand über die 18 Prozente noch etwas zu bemerken?

Huber. Meine Herren, vielleicht könnten die Deputirten des Bauernstandes dadurch vollkommen beruhigt werden, wenn das Comité sich ausspricht, warum es 18 Prozente gewählt hat, und dadurch die Ziffer näher begründe.

Präsident. Diese sind angenommen worden, weil sie der Kaiser Josef ausgesprochen hat, der nichts weniger, als auf die Herrschaften zu gut gedacht hat, sondern nur den Unterthanen aufhelfen wollte. Er hat gesagt, 70 Prozente vom Bruttoertrage müssen dem Grundbesitzer freibleiben; was über 30 Prozente hinaus geht, ist Ueberbürdung. 12 Prozente soll der Unterthan dem Staate zahlen, und 18 Prozente sollen die Herrschaften haben, und deshalb hat man hier 18 Prozente angenommen.

Huber. Gewiß werden die Wirthschaftsverständigen näher zu begründen im Stande sein, warum Kaiser Josef gerade 30 Prozente ausgesprochen; das Verhältniß scheint mir nicht begründet, und darum ist der Zweifel.

Präsident. Der Kaiser Josef hat es befohlen, und keinen Grund angegeben.

Huber. Er hat aber ganz gewiß Wirthschaftsverständige dazugezogen.

Präsident. Gewiß, aber unter Kaiser Leopold ist man wieder abgegangen, weil sonst die Herrschaften zu viel verloren hätten.

Gottweiß. Bei der Josefinischen Steuerregulirung ist der Bruttoertrag berechnet worden, und man hat durch das Prozent der Steuer die Verschiedenheit der Kulturkosten beachtet. Man sagte, von 100 fl. Bruttoertrag der Acker und Weingärten sind 10 fl. 45 kr. zu zahlen; von 100 fl. Wiesen ertrag 17 fl. 25 kr.; von 100 fl. Waldtragniß 21 fl. 55 kr. Kaiser Josef hat also durch die Steuerprozente die Kulturkosten berücksichtigt, daher soll man an den Bruttoertrag sich halten, und ich glaube, wenn 70 Prozente des Bruttoertrages übrig bleiben, so ist der Land-

mann gedeckt, denn er muß ja auch arbeiten, wie der Gewerbsmann. Bei diesem ist seine Arbeit der Hauptfaktor des Erwerbs; der Landmann bearbeitet Grund und Boden; wenn man vom Bruttoertrage 30 Prozent abrechnet, so muß er sich auch sein eigenes Arbeitsverdienst abrechnen; er lebt schon durch seine Arbeit, während der Gewerbsmann arbeiten, und das Erzeugniß seiner Arbeit erst umsetzen muß, um zu leben. Wir sehen, daß die Wirthschaften in den Händen des Bauern besser sind, als in den Händen der Herren, und nur weil die Herrn die Mittel haben, einen Zuschuß zu machen, so erhalten sie sich ihre Wirthschaften.

Scheucher. Uebrigens ist diese Rechnung ganz richtig; wenn aber Kaiser Josef 18 Prozent für die Herrschaften und 12 Prozent für den Staat, somit zusammen 30 Prozent bestimmt hat, so ist das ohnedies gut, jetzt sind auch 30 Prozent. Der einzige Unterschied ist nur, daß der Kaiser jetzt mehr Steuern verlangt als früher; es fragt sich daher nur, ob die Unterthanen oder die Herrschaften mehr geben sollen.

Präsident. Ich glaube, die 17 ½ Prozent, die der Unterthan jetzt vom Reinertrage gibt, sind weniger als die 12 Prozent, welche er früher vom Bruttoertrag gegeben hat; ich werde, wenn ich anders kann, einen Grund bearbeiten lassen, und wir werden dann sehen, was die Steuer damals betragen hat, und was sie jetzt beträgt.

Scheucher. Warum will man sich dann nicht begnügen mit dem, was übrig bleibt, mit den 30 Prozent.

Kottulinsky. Ich verstehe nicht, von was für 30 Prozent der Scheucher immer spricht.

Präsident. Ich möchte doch einen Grund berechnen lassen, um dann zu sehen, was ein Grund bezahlen wird, wenn der Bruttoertrag als Maßstab angenommen wird.

Foregger. Wenn Euer Excellenz schon die Güte haben, das zu thun, so bitten wir, wenn dieß mit mehreren Gründen und insbesondere von überwiegend verschiedenen Kultursgattungen vorgenommen werden möchte.

Kaiserfeld. Ich sehe nicht ein, wozu das dienen sollte; wenn wir annehmen wollten, daß die Robothen z. B. auf einer Wiese oder auf einem Acker allein lasten würden, so wäre das allerdings gut; da aber die Lasten auf dem gan-

zen Grundstücke haften, und bei jeder Bauernwirthschaft sich mehrere Kultursgattungen, nirgends aber eine allein befindet, so sehe ich nicht ein, wozu das nützen soll.

Präsident. Ich werde von ein paar Gründen den Ertrag berechnen lassen, wo von jeder Kultursgattung etwas dabei ist.

Wasserfall und Mark. Wir würden auch bitten, daß das geschehe, es dient zur Verständigung, die Unterthanen werden auch beruhiget, und man hat dann auch nicht zu befürchten, daß nicht 100 und 100 Fälle vorkommen, wo sich Unterthanen beschweren werden.

Präsident. Herr v. Kalchberg, wollen Sie sehen, daß der Herr Buchhalter uns ein Operat besorge.

Kalchberg. Es wäre besser, wenn einige Vertreter der Landgemeinden ihre eigenen Gründe dazu nehmen würden, sie haben ihren Grundbogen hier, ich glaube der Hüll hat einen Grund der stark belastet ist, er ist auch schon beim Comité berechnet worden.

Suggis. Gerade beim Hüll ist der Grund berechnet worden, und er war mit dem Resultate sehr zufrieden.

Haffner. Ich selbst habe ihn berechnet, er kommt auf ¾ der Grundsteuer, er hätte 27 fl. zu zahlen, und hat jetzt 40 fl. Grundsteuer, werden aber nur 3 Prozent genommen, so zahlt er gar nur 17 fl.

Präsident. Herr v. Kalchberg, wollen Sie mit dem Herrn Buchhalter sprechen, daß er ein paar Gründe berechne, und zwar so, daß das Ganze berechnet werde, dann was die 18 Prozent nach dem Bruttoertrage ausmachen, verglichen mit dem, was sie jetzt zahlen, und verglichen mit dem, was sie mit der Ablösung bezahlen würden, und dann was die 12 Prozent ausmachen, im Gegentheile der jetzigen l. f. Grundsteuer.

Kalchberg. Es wird nur etwas schwer sein, die Sache gleich zu berechnen; denn die Buchhaltung ist nicht mehr offen, auch Nachmittags nicht, da die Amtsstunden nur bis 2 Uhr dauern, auch das Mappenarchiv ist Nachmittags geschlossen.

Präsident. Also bis übermorgen.

Kalchberg. So schnell als möglich; die Herren, die sich melden wollen, sollen dieß thun, ich will keinen herausnehmen.



XXI. Sitzung am 11. Juli 1848.

(Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.)

Präsident. Wir werden damit anfangen, daß wir das Protokoll der 19. Sitzung vorlesen.

Reisp. Bezüglich der Uebersetzung der stenographischen Berichte in die slavische Sprache hat mir der Herr Professor Korschegg angezeigt, daher zu weit zurückbleibe; theils weil er dieselben zu spät bekommt, und theils weil es ihm mit dem Korrekturbogen nicht leicht zusammengeht, und er trägt darauf an, ob er nicht die Protokolle, wie sie hier vorgelesen werden, in's Windische übersetzen dürfte.

Präsident. Ich habe mir schon vorgenommen, über diesen Gegenstand zu berathen. Ich glaube wir sollen auf das Protokoll übergehen.

(Goder liest das Protokoll.)

Hat Jemand über die Fassung dieses Protokolls etwas zu bemerken?

Hirschhofer. Ich habe zu bemerken, daß nach meinem Dafürhalten die Einschaltung nach §. 15, welche so

lautet, daß die Ablösungs-Verträge, die bereits geschlossen sind, für die 10 Normaljahre nur dann gelten sollen, wenn die Preise nicht höher sind, als sie jetzt ausgemittelt werden, dem Gesetze zuwider sei, und ich trage darauf an, daß dieser Beisatz wegfallen soll, oder wenigstens von der Regierung demselben keine Folge gegeben werde, weil ich mir das Patent gelesen habe, nämlich die Kundmachung des provisorischen Landtages. Nun nach diesen Bestimmungen hätte das auch für das Jahr 1848 zu gelten; nach diesem §. aber werden jene Verträge, welche für das Jahr 1848 als gültig bestehen, und welche schon vor 3, ja vor 15 Jahren abgeschlossen worden sind, dadurch aufgehoben, wenn die Preise höher sind, als diejenigen, welche jetzt ausgemittelt werden. Das widerspricht der Verordnung und dem Gesetze, das kann gar nicht zur Geltung gelangen. — Ich bitte das im Protokoll beizufügen als meine Meinung.